
3 1761 06637738 3

Über die Entstehung

des römischen Rechtsbegriffs

naturalis obligatio.

Ein psychologischer Versuch

von

Georg Frenzel,
Amtsrichter



Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel

NACHDRUCK DES VERLAGES FERDINAND KEIP 1970

Vorwort.

Von Allen anerkannt ist es, daß die Rechtswissenschaft durch die Ergebnisse psychologischer Forschungen ergänzt werden muß, sofern es sich um die Naturbeschaffenheit des menschlichen Willens handelt, an den die Rechtssatzungen sich richten. Weniger geläufig ist die Anschauung, daß die Rechtssätze und Rechtsbegriffe selbst in ihrem Werden, Dasein und Vergehen dem Einflusse der allgemeinen psychologischen Gesetze unterliegen. Die Anschauung ist aber für eine exakte Rechtswissenschaft unabweislich; denn eine exakte Rechtswissenschaft ist genötigt, in den Rechtssätzen und Rechtsbegriffen Erscheinungen innerhalb der menschlichen Seele zu sehen.

Die vorliegende Abhandlung macht sich diese letztere Art des Zusammenhangs zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie zu Nutze.

Hohenstein in Ostpr. im August 1897.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Die Juristen arbeiten mit einem System, einem „logischen Organismus", welchen sie aus den Rechtssätzen schaffen, die ihnen jeweils gegeben sind. Was dem logischen Organismus der Rechtssätze angehört, das nennen sie „juristisch" im reinsten Sinne des Wortes.

Die naturalis obligatio ist bei den römischen Juristen in erster Linie ein juristischer Begriff, ein Begriff im logischen Organismus ihrer Rechtssätze [1].)

Die römische naturalis obligatio hat juristischen Bestand; sie besteht unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung, welche sich im einzelnen Falle mit ihr verbindet.

> Scaevola notat: . . . si idem servus defuncto et alii dena debuit et una decem habuit . . . decem, quae defuncto naturaliter debebantur . . . Marcellus fr. 56 § 2 leg. Falcid. 35, 2. — Adquin natura debitor fuit etiamsi in peculio nihil habuit . . . Paulus fr. 18 pr. neg. gest. 3, 5.

Die naturalis obligatio geht nicht in dem thatsächlichen Verhältnis auf, welches ihr bei der Entstehung zu Grunde lag, sondern ist als juristischer Körper fähig, sich davon loszulösen und auf andere Thatverhältnisse hinüberzuwandern.

---

1 Daß die nat. obl. in den römischen Rechtsquellen auch ein juristischer Begriff ist, wird wohl von niemand geleugnet, von einzelnen — Luden, Das Retentionsrecht 1839, S. 88 f., Christiansen, Zur Lehre von der nat. obl. und cond. ind., 1844, S. 23 f.; Renaud im Arch. f. civil. Praxis, Bd. 29, 1846, S. 435; Scheurl in Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 6, 1864, S. 516 f.; Derselbe in Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 7, 1865, S. 327 f. — nur dahin zugespitzt, daß sie erst nach ihrer Verwirklichung zur Rechtfertigung des Geschehenen juristisch thätig werde.

. . . ab eo in me naturalis obligatio translata intellegitur. Maecianus fr. 66 pr. SC. Trebell. 36, 1. — . . . et causa naturalium obligationum transit. Paulus fr. 11 pr. eod.

Die naturalis obligatio schafft durch ihre Anwesenheit in den einzelnen Thatverhältnissen Bilder, welche mit anderen juristischen Bildern verglichen werden können.

. . . natura tamen debitor permanet: similemque esse ei dicit [sc. Iulianus], qui ita promisit, sive navis ex Asia venerit sive non venerit . . . Paulus fr. 60 pr. cond. ind. 12, 6.

Sie ist geeignet, in Definitionen anderer juristischer Begriffe wesentlicher Bestandteil zu werden.

novatio est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio . . . Ulpianus fr. 1 pr. novat. 46, 2.

Die naturalis obligatio hat im Rechtssysteme einen Platz. Sie nimmt als Unterart einer obligatio überhaupt ihre Stelle ein.

. . . aliqua obligatio civilis vel naturalis . . . Iulianus fr. 16 § 3 fideiuss. 46, 1. — . . . aliqua vel naturalis . . . obligatio. Ulpianus fr. 6 § 2 eod.

Innerhalb dieser obligatio überhaupt tritt ihr eine civilis und honoraria obligatio

. . . vel pro civili obligatione vel honoraria vel . . . naturali. Marcianus fr. 5 pr. pignor. 20, 1. — . . . actionibus . . . iure civili . . . honorariae actiones . . . causa naturalium obligationum . . . Paulus fr. 41 pr. SC. Trebell. 36, 1. — . . . obligatio, utrum naturalis an civilis an honoraria . . . Ulpianus fr. 1 § 1 novat. 46, 2.

häufiger lediglich eine civilis obligatio gegenüber.

. . . obligatio civilis vel naturalis . . . Iulianus fr. 16 § 3 fideiuss. 46, 1. Ebenso: Africanus fr. 21 § 3 eod. — Gaius III 119 (§ 1 J. III 20). — Venuleius fr. 18 SC. Maced. 14, 6. — Papinianus fr. 59 cond. ind. 12, 6. — Ulpianus fr. 14 oblig. et act. 44, 7. — idem fr. 1 § 2 verb. oblig. 45, 1. — idem fr. 8 § 3 fideiuss. 46, 1. — idem fr. 1 pr. § 1 novat. 46, 2.

Die naturalis obligatio steht nicht unbedingt außerhalb des Körpers ihrer Schwesterarten honoraria und civilis obligatio,

erscheint vielmehr oft als in der Vollobligation enthalten[2], als ein Rest der Vollobligation, welcher rein zurückbleibt, wo der Vollobligation die actio genommen wird, das was sie mehr hat wie die Naturobligation.

... Iulianus putat: *superesse* enim naturalem causam ... Gaius fr. 3 § 7 quod quisque 2, 2. — ... reus ita liberatur a creditore, ut natura debitum *maneat* ... Scaevola fr. 60 fideiuss. 46, 1. — ... naturale debitum *manet.* Venuleius fr. 8 § 1 ratam rem 46, 8[3]. — ... *manent* obligati naturaliter. Ulpianus fr. 2 § 2 cap. min. 4, 5. — ... natura ... debitor *permanet.* Paulus fr. 60 pr. cond. ind. 12, 6. — ... naturalis obligatio *manet* ... Idem fr. 10 SC. Maced. 14, 6. — *remanet* ... naturalis obligatio. Idem fr. 61 pr. SC. Trebell. 36, 1[4]).

---

2 Im Hinblick hierauf wollen manche die nat. obl. nicht als eine eigene Art, sondern genauer nur als Abart der obligatio gelten lassen. Brinz, Krit. Blätter, Nr. 3, 1853, S. 39; Derselbe, Pand., 2. Aufl., Bd. 2, 1879, S. 38. 42; Puntschart, moderne Theorie des Privatr., 1893, S. 234. Vgl. Schwanert, Naturaloblig. 1861, S. 233.

3 Die nat. obl. wirkt in der Stelle erst durch das Mittel einer exceptio doli. Das geschieht jedoch nicht etwa deshalb, weil die nat. obl. hier an sich ein unjuristischer Begriff ist, welcher unmittelbar nur für die moralische Unterscheidung von Redlichkeit und Arglist Bedeutung hat, sondern aus einem rein juristischen, einer juristischen nat. obl. nicht widersprechenden Grunde. Die actio aus der stipulatio ratam rem haberi war durch die ablehnende Haltung des dominus, die sich in seiner Klage — mox dominus ... egit — äußerte, zur Entstehung gelangt und konnte nun erst wieder durch exceptio beseitigt werden — Fein im Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 26, 1843, S. 178 ff.; Erxleben, Die cond. sine causa, 1. Abth., 1850, S. 145; Molitor, Les obligations en droit Romain, 2. Aufl., Bd. 1, 1866, S. 62 —, sei es Kompensation — Dernburg, Kompensation, 2. Aufl., 1868, S. 193 —, sei es die im fr. 12 § 2 i. f. hoc tit. erwähnte exceptio — Ubbelohde über den Satz: ipso iure compens. 1858, S. 220. — Auch eine klagbare Vollobligation an Stelle der nat. obl. würde hier erst durch die exceptio wirken.

4) Mit ausdrücklichen Worten spricht zweifellos erst Theophilus von den zwei Bestandteilen der Vollobligation, dem naturalen und zivilen.

... τοὺς δοθέντας ἐγγυητὰς φύσει καὶ νόμῳ κρατεῖσθαι. Paraphrasis § 1, III. 20.

Mayer, Litis Kontestatio. 1. Abt., 1830, S. 57 f.; Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1, 1851, S. 90; Windscheid, Aktio 1856, S. 58, beziehen im fr. 8 § 3 fideiuss. 46, 1 Ulpianus: post litem contestatam

Die naturalis obligatio erscheint dementsprechend als ein kleinerer, schwächerer Körper wie die Vollobligation;

... obligationem ... sive civilis sive *tantum* naturalis fuisset ... Africanus fr. 21 § 3 fideiuss. 46, 1. — ... vel pro civili obligatione vel honoraria vel *tantum* naturali. Marcianus fr. 5 pr. pignor. 20, 1. — non tantum ... civiliter, sed *nec* naturaliter obligatur ... Ulpianus fr. 1 § 2 verb. obl. 45, 1. — ... quantitatem, quae natura *tantum* debebatur ... Paulus fr. 101 § 1 solut. 46, 3.

und es wird bisweilen nötig zu betonen, daß Wirksamkeiten, welche der civilis und honoraria obligatio zukommen, auch der schwächeren naturalis obligatio nicht zu versagen sind.

... *immo* et causa naturalium obligationum transit. Paulus fr. 41 pr. SC. Treb. 36, 1. — pretium in acceptum referre *etiam* in eam quantitatem, quae natura tantum debebatur ... Idem fr. 101 § 1 solut. 46, 3.

Die naturalis obligatio ist ein wirkender Bestandteil im logischen Organismus der Rechtssätze; sie ist da mit rechtlichen Wirksamkeiten verknüpft. Aus dem Dasein einer naturalis obligatio folgt ohne weiteres juristisch das Dasein der Wirksamkeit;

... naturalem obligationem mansuram, ut ... solutum repetere non possit. Africanus fr. 21 § 2 fideiuss. 46, 1. — servi ... naturaliter ... obligant. denique ... liberor. Ulpianus fr. 14 oblig. et act. 44, 7.

oder die Wirksamkeit wird durch Berufung auf eine naturalis obligatio ohne weiteres juristisch begründet.

... solutum repeti non posse Iulianus putat: superesse enim naturalem causam, quae inhibet repetitionem. Ulpianus fr. 3 § 7 quod quisque 2, 2. — non repetiturum: nam manere naturalem obligationem ... Africanus fr. 38 § 1 cond. ind. 12, 6. — ... non repetet, cum prior solutio ... naturale vinculum non dissolvit ... Papinianus fr. 59 eod. — ... fideiussor ... utiliter acceptus videbitur, quia

---

fideiussor accipi potest, quia et civilis et naturalis subest obligatio das civilis und naturalis auf eine und dieselbe obligatio. Danach würde die bewußte Zerlegung der obligatio in einen naturalen und civilen Bestandteil schon den klassischen Juristen bekannt gewesen sein.

naturalis obligatio . . . est. Idem fr. 50 § 2 pecul. 15, 1. — . . . fideiussor accipi potest, quia . . . naturalis subest obligatio. Ulpianus fr. 8 § 3 fideiuss. 46, 1. — . . . non repetant (Ulpianus), quia naturalis obligatio manet (Paulus). fr. 9 § 5 fr. 10 SC. Maced. 14, 6. — . . . nec absolutus . . . repetere potest: licet enim absolutus sit, natura tamen debitor permanet. Paulus fr. 60 pr. cond. ind. 12, 6.

Wandert die naturalis obligatio, so gehen ihre Wirksamkeiten mit.

. . . non repetam: adquin heres . . . repetet: non ob aliud, quam quod ab eo in me naturalis obligatio translata intellegitur. Maecianus fr. 66 pr. SC. Trebell. 36, 1.

Die Bestimmtheit, mit welcher die Wirksamkeiten der naturalis obligatio von den römischen Juristen erkannt und festgestellt sind, ist verschieden. Zum Teil haben sich bereits feste regulae iuris gebildet.

fideiussor accipi potest, quotiens est aliqua obligatio civilis vel naturalis, cui applicetur. Iulianus fr. 16 § 3 fideiuss. 46, 1. — res hypothecae dari posse sciendum est pro quacumque obligatione . . . et . . . vel tantum naturali. Marcianus fr. 5 pr. pignor. 20, 1. — debitum autem vel natura sufficit. Ulpianus fr. 1 § 7 de pecunia constituta 13, 5. — etiam quod natura debetur, venit in compensationem. Ulpianus fr. 6 compens. 16, 2. — ex quibus casibus naturalis obligatio consistit, pignus perseverare constitit. Ulpianus fr. 14 § 1 pignor. 20, 1.

Zum Teil giebt man die Wirksamkeiten noch als Rechtsansicht einzelner Männer wieder.

ubicumque reus ita liberatur a creditore, ut natura debitum maneat, teneri fideiussorem respondit. Scaevola fr. 60 fideiuss. 46, 1. — id, quod natura hereditati debetur . . ., non esse computandum in hereditate quidam putant. sed Iulianus et haec ex eventu augere patrimonium aut non augere existimat et hereditario iure id quoque capi ideoque et in restitutionem hereditatis venturum. Paulus fr. 1 § 17 leg. Falcid. 35, 2. — Paulus respondit: . . . cum . . . creditor pignus distraheret, licere ei pretium in acceptum referre etiam in eam quantitatem, quae natura tantum

debebatur, et ideo deducto eo debitum peti posse. fr. 101 § 1 solut. 46, 3.

Zum Teil beobachten wir die Juristen auch erst bei der Arbeit: wie sie an die Fälle des täglichen Verkehrs mit dem juristischen Reagens der naturalis obligatio herangehen und die juristischen Bilder zu erkennen suchen, die sich dabei aus dem Falle entwickeln.

Fabius Ianuarius Papiniano salutem. Cum Titius Gaio Seio deberet ex causa fideicommissi certam quantitatem et tantundem eidem ex alia causa, quae peti quidem non poterat, ex solutione autem petitionem non praestat, Titii servus actor absente domino solvit eam summam, quae efficeret ad quantitatem unius debiti, cautumque est ei solutum ex universo credito: quaero, id quod solutum est in quam causam acceptum videtur. respondi, si quidem Titio Seius ita cavisset, ut sibi solutum ex universo credito significaret, crediti appellatio solam fideicommissi pecuniam demonstrare videtur, non eam, quae petitionem quidem non habet, solutione autem facta repeti pecunia non potest. cum vero servus Titii actor absente domino pecuniam solverit, ne dominium quidem nummorum in eam speciem obligationis, quae habuit auxilium exceptionis, translatum foret, si ex ea causa solutio facta proponeretur, quia non est vero simile dominum ad eam speciem solvendis pecuniis servum praeposuisse, quae solvi non debuerunt, non magis quam ut nummos peculiares ex causa fideiussionis, quam servus non ex utilitate peculii suscepit, solveret. Papinianus fr. 94 § 3 solut. 46, 3.

Die naturalis obligatio entfaltet ihre Wirksamkeiten da wo keine actio besteht. Sie ist da der einzige juristische Träger obligatorischer Wirksamkeiten. Demnach liefert das Dasein obligatorischer Wirksamkeiten bei gleichzeitigem Fehlen der actio den Juristen Beweis für das Dasein der naturalis obligatio.

quod enim solutum repeti non potest, . . . huius naturalis obligationis . . . Iulianus fr. 7 fideiuss. 46, 1. — naturales obligationes non eo solo aestimantur, si actio aliqua eorum nomine competit, verum etiam cum soluta pecunia repeti non potest. Idem fr. 16 § 4 eod. Ulpianus fr. 10 obl. et

act. 44, 7.[5] — . . . manere naturalem obligationem argumento esse, quod . . . de peculio deduceret pater . . . Africanus fr. 38 § 1 cond. ind. 12, 6. Vgl. § 2 eod.

Die obligatorische Wirksamkeit an solcher Stelle kann den Juristen geradezu wirkende Ursache der naturalis obligatio werden:

. . . aditione quidem hereditatis confusa obligatio est: videamus autem, ne et pignus liberatum sit sublata naturali obligatione. atquin . . . non tantum retentio, sed etiam petitio pignoris nomine competit et solutum non repetetur. remanet ergo propter pignus naturalis obligatio. Paulus fr. 61 pr. SC. Trebell. 36, 1

dem Pfandrecht zuliebe bleibt die naturalis obligatio bestehen, nämlich weil anders das Pfandrecht im Organismus der Rechtssätze keinen Halt hätte. Das Pfandrecht wird hier nicht durch die

5) Der Text folgt der von Vangerow, Pand., 7. Aufl., S. 5: Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. 1, 1840, S. 12; Holtius, Abhandl. zivilrechtl. und handelsrechtl. Inh. Übers. 1852, S. 35 Note; Schwanert, Naturaloblig., 1861, S. 84; Brinz, Pand., 2. Aufl. 1879, S. 51, Note 10 und anderen gewählten Auslegung, wonach beide Teile des angeführten Satzes auf klaglose natt. obll. sich beziehen und mit der im ersten Teile erwähnten actio aliqua die actio solcher Ansprüche adjektizischer und akzessorischer Natur gemeint ist, welche sich erst an die nat. obl. anschließen. — Savigny und die meisten Neueren, welche die nat. obl. auf das ius gentium zurückführen, finden in der Stelle eine Bestätigung dieser Ansicht, indem sie die actio aliqua auf die nat. obl. selbst beziehen und die Stelle besagen lassen, daß naturales das heißt iuris gentium sowohl klagbare als klaglose Obligationen seien. Soll ius gentium einen Bestandteil des wirklich gegeben gewesenen römischen Rechts bedeuten, so fällt die Stelle, was die klaglose Obligation anlangt, aus dieser Abhandlung heraus, da die klaglose nat. obl. hier nur bis zu ihrem Eintritt in das Rechtssystem überhaupt verfolgt wird, und enthält, was die klagbare Obligation anlangt, eine Andeutung — vgl. Christiansen, Lehre von der nat. obl. und cond. ind. 1844, S. 84, § 22 — des Gedankens, daß in jeder Vollobligation eine naturale enthalten sei, also eine Bestätigung der S. 3 aus fr. Iulianus putat. sqq. entwickelten Anschauung. Soll dagegen ius gentium die naturalis aequitas, naturalis ratio, natürliche Billigkeit und dergleichen bedeuten, so nähert sich die damit zusammenhängende klaglose Obligation dem hier Abschnitt II behandelten Begriffe, und die klagbare Obligation — vgl. Christiansen a. a. O. S. 84. 85; Kuntze, Exkurse über röm. R., 1869, S. 314; Derselbe, Cursus des röm. R., 2. Aufl., 1879, S. 446 hinter Nr. 12 — dem hier Abschnitt III aus fr. superest quaeramus und fr. sed et cum entwickelten Begriffe.

naturalis obligatio geschaffen, sondern schafft, erhält sich umgekehrt die naturalis obligatio als seinen juristischen Stützpunkt.

Eine von den Wirksamkeiten der naturalis obligatio, der Ausschluß der repetitio soluti, ist für die naturalis obligatio besonders kennzeichnend, so sehr, daß man sie damit und mit dem Fehlen der actio ausreichend beschreibt.

causa, quae peti quidem non poterat, ex solutione autem petitionem non praestat — pecuniam . . ., quae petitionem quidem non habet, solutione autem facta repeti pecunia non potest. — eam speciem obligationis, quae habuit auxilium exceptionis . . . Papinianus fr. 94 § 3 solut. 46, 3. — id, quod natura hereditati debetur et peti quidem non potest, solutum vero non repetitur . . . Paulus fr. 1 § 17 leg. Falcid. 35, 2.

Die mehreren Wirksamkeiten der naturalis obligatio heften sich gleich einem Bündel an sie und haben in ihr die Stelle, von der sie gemeinsam ausgehen und ausstrahlen.

naturaliter etiam servus obligatur: et ideo, si quis . . . solvat, . . . repeti non poterit: et ob id et fideiussor pro servo acceptus tenetur et pignus pro eo datum tenebitur . . . Paulus fr. 13 pr. cond. ind. 12, 6.

Daher läßt sich die naturalis obligatio als das Mittelglied benutzen, um aus der einen Wirksamkeit die andere abzuleiten oder mit der einen Wirksamkeit die andere juristisch zu begründen.

quod enim solutum repeti non potest, conveniens est huius naturalis obligationis fideiussorem accipi posse. Iulianus fr. 7 fideiuss. 46, 1. — . . . non repetiturum: nam manere naturalem obligationem argumento esse, quod . . . de peculio deduceret pater . . . Africanus fr. 38 § 1 cond. ind. 12, 6. Vgl. § 2 eod.

Weil die naturalis obligatio im Organismus der Rechtssätze Wirksamkeiten äußert, so ist schon das Dasein der naturalis obligatio an und für sich eine juristisch bedeutsame Thatsache, welche festzustellen und festzuhalten es sich verlohnt.

hi qui capite minuuntur ex his causis, quae capitis deminutionem praecesserunt, manent obligati naturaliter. Ulpianus fr. 2 § 2 cap. min. 4, 5. — servi . . . ex contractibus naturaliter . . . obligantur . . . Idem fr. 14 obl. et act. 44, 7.

Aus demselben Grunde bildet die naturalis obligatio auf der anderen Seite ein Hemmnis, wenn es sich darum handelt, das Dasein obligatorischer Wirksamkeiten zu verneinen. Die Juristen müssen sich dabei vergewissern, daß auch eine naturalis obligatio, der letzte Träger obligatorischer Wirksamkeiten, an der Stelle nicht besteht.

creditorem . . . fideiussorem accipere non posse Iulianus scribit, quia nulla obligatio aut civilis aut naturalis supersit, cui fideiussor accedat. fr. 18 SC. Maced. 14, 6. — . . . naturalis obligatio . . . tolletur et soluta pecunia repeti poterit. Pomponius fr. 42 pr. iureiur. 12, 2. — . . . repetiturum: . . . naturalem enim obligationem quae fuisset . . . sublatam videri . . . Africanus fr. 38 pr. cond. ind. 12, 6. — . . . videamus autem, ne et pignus liberatum sit sublata naturali obligatione. Paulus fr. 61 pr. SC. Trebell. 36, 1. — non tantum autem civiliter, sed nec naturaliter obligatur . . .: et ideo recte dictum est non obligari pro eo . . . fideiussorem . . . Ulpianus fr. 1 § 2 verb. oblig. 45, 1.[6])

---

6 Bisweilen werden abgesehen von fr. 16 § 4 fideiuss. — siehe vorige Note — noch andere der in diesem Abschnitte behandelten Stellen nicht auf die technische nat. obl. bezogen. Im fr. 60 cond. ind. (S. 2. 3. 5 verstehen Büchel, zivilrechtl. Erörter., Bd. 2, 1836, S. 115; Molitor, les obligations en dr. Rom., 2. Aufl., Bd. 1, 1866, S. 63 unter dem natura debitor permanet — Molit. ebenso auch unter dem naturale debitum im fr. 8 § 1 ratam rem — das innere Bewußtsein der Schuld, ein devoir de conscience. Danach würden die Stellen in den Abschnitt II dieser Abhandlung gehören. Vangerow, Pand., 7. Aufl., Bd. 1, S. 275 nimmt das natura bei debitor permanet im fr. 60 cond. ind. als secundum rerum naturam, Scheurl in Krit. Ztschr. für die ges. Rechtswissensch., Bd. 1, 1852, S. 510 und in Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 6, 1864, S. 528 das natura debitor permanet als Thatsache gegenüber der formellen Wahrheit des freisprechenden Erkenntnisses, Witte, Bereicherungsklagen, 1859, S. 86 als faktisches Verhältnis gegenüber dem dawider laufenden Erkenntnis. Danach würde sich die Stelle den im Abschnitte III behandelten frr. superest quaeramus und sed et cum nähern. Einen ähnlichen Sinn hätte auch fr. 8 § 3 fideiuss. S. 2. 5., wenn darin, wie Büchel a. a. O., S. 109 will, mit der nat. obl. auf die materielle, mit einer causa angefüllte Grundlage im Gegensatze zu einer blos „zivilrechtlichen, also mehr nur formalen“ verwiesen sein sollte.

II.

In mehreren Stellen ist die naturalis obligatio, das naturale debitum ein Begriff außerhalb des logischen Organismus der Rechtssätze.

Tryphoninus fr. 64 cond. ind. 12, 6. Si quod dominus servo debuit, manumisso solvit, quamquam existimans ei aliqua teneri actione, tamen repetere non poterit, quia naturale adgnovit debitum: ut enim libertas naturali iure continetur et dominatio ex gentium iure introducta est, ita debiti vel non debiti ratio in condictione naturaliter intelligenda est.

Tryphoninus zerlegt die Mächte, welche das Rechtsleben des Sklaven beherrschen, in ein ius naturale und ein ius gentium, leitet daraus eine ratio naturaliter intelligenda her und stellt diese ratio als die Anschauung hin, aus welcher das naturale debitum fließt. Also wird mit dem Gedankengebiet, auf welchem die Begriffe ius naturale und ius gentium sich bewegen, gleichzeitig das Gebiet festgestellt sein, auf welchem der Begriff naturale debitum hier gesucht werden muß.

Ius gentium und ius naturale — das ius naturale, sofern es synonym mit ius gentium gebraucht wird — sind in zahlreichen Aussprüchen der Quellen juristische Begriffe, Begriffe, welche im logischen Organismus der Rechtssätze stehen und wirken. Das ius gentium sive naturale bildet einen Teil des Rechtsganzen; es gehören zu ihm gewisse Rechtsregeln,

zum Beispiel: . . . ex iis, inter quos non est conubium, qui nascitur iure gentium matris condicioni accedit. Gaius I. 78. — lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit. Ulpianus fr. 24 statu homin. 1, 5. — item quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt. Gaius fr. 5 § 7 adquir. rer. dom. 41, 1.

gewisse Rechtsinstitute.

deportatus . . . iure . . . gentium . . . utitur. itaque emit vendit, locat conducit, permutat, fenus exercet . . . Mar-

cianus fr. 15 pr. interdictis et releg. 48, 22. — . . . traditione, quae iuris gentium est. Paulus in Fragm. Vatic. 47 a.

Es ist möglich, nach dem Umfange des ius gentium den ihm gegenüberstehenden Teil des Rechtsganzen, das ius civile, begrifflich zu bestimmen.

ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia ei servit: itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iure communi, ius proprium, id est civile efficimus. Ulpianus fr. 6 pr. iust. et iure 1, 1.

In der Rechtsmasse des ius gentium sive naturale gelten gewisse Rechtsgrundsätze, so der Grundsatz der Formlosigkeit und der Grundsatz, daß alle Menschen ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Rechtsstellung am Rechtsleben Teil haben. Steht fest, daß ein Institut dem ius gentium angehört, so folgt daraus unmittelbar, daß es der Geltung dieser Grundsätze unterliegt.

est autem emptio iuris gentium, et ideo consensu peragitur et inter absentes contrahi potest et per nuntium et per litteras. Paulus fr. 1 § 2 contrah. emt. 18, 1. — locatio et conductio cum naturalis sit et omnium gentium, non verbis, sed consensu contrahitur . . . Idem fr. 1 loc. cond. 19, 2.

. . . (sc. obligationes) ceterae . . iuris gentium sunt, itaque inter omnes homines, sive cives Romanos sive peregrinos, valent. Gaius III 93. — . . . et servus accepto liberari potest . . . quia hoc iure utimur, ut iuris gentium sit acceptilatio. Ulpianus fr. 8 § 4 acceptil. 46, 4.

Die römischen Juristen erstrecken jedoch die Grenzen des ius gentium häufig über den Kreis der ihnen gegebenen Rechtssatzungen hinaus und sehen im ius gentium ein Gebiet, welches die Völker, die Menschen überhaupt, menschliche Einrichtungen überhaupt, auch Regungen der Frömmigkeit und Sittlichkeit umfaßt.

quod . . . naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Gaius I 1. vgl. fr. 9 iustit. et iure 1, 1 und § 1 J. I 2. — . . . iure gentium, quod ratione naturali inter omnes homines peraeque servatur . . . Idem fr. 1 pr. adquir. rer. dom. 41, 1.

— ius . . . gentium omni humano generi commune est. § 2 J I 2.

ius gentium est, quo gentes humanae utuntur . . . (Ulpianus) veluti erga deum religio: ut parentibus et patriae pareamus (Pomponius) fr. 1 § 4 fr. 2 iust. et iure 1, 1. — . . . quoniam adversus *bonos mores et ius gentium* festinasset . . . Papinianus fr. 29 § 2 donat. 39, 5. — . . . quoniam in contrahendis matrimoniis *naturale ius et pudor* inspiciendus est. Paulus fr. 14 § 2 ritu nupt. 23, 2.

Dieser erweiterte Begriff ius gentium löst sich nun bisweilen ganz von den gegebenen Rechtssatzungen los und tritt ihnen als deren Ursprungsgebiet gegenüber.

precarium . . . ex iure gentium descendit. Ulpiani Instit. fragm. I vgl. fr. 1 § 1 prec. 43, 26. — . . . manumissio . . . a iure gentium originem sumsit . . . Ulpianus fr. 4 iust. et iure 1, 1. vgl. pr. J I 5. — . . . gentes humanae quaedam sibi constituerunt . . . ex hoc iure gentium et omnes paene contractus introducti sunt, ut emptio venditio, locatio conductio, societas, depositum, mutuum et alii innumerabiles § 2 J I 2.

Die Juristen denken hier bei ius gentium an die Völker, die Menschen überhaupt, an die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft überhaupt im Gegensatze zu den Rechtseinrichtungen ihres eigenen Volkes, vielleicht auch an die Kräfte, denen jene allgemeinen Einrichtungen ihre Entstehung verdanken, an die naturalis ratio, die naturalis aequitas. Daß ein Ursprungsgebiet von Rechtssatzungen außerhalb dieser Satzungen liegen muß, ist klar. Denn die Vorstellung eines Gebietes, aus welchem eine Einrichtung herkommt, setzt notwendig die Vorstellung eines anderen Gebietes voraus, in welches die Einrichtung hineinkommt; diese notwendige Voraussetzung wäre unmöglich, wenn das Ursprungsgebiet auch das Hergekommene noch umschlösse.

Steht das ius gentium außerhalb der gegebenen Rechtssatzungen, so steht es auch außerhalb des Rechtssystems, außerhalb des logischen Organismus, welcher aus den gegebenen Rechtssatzungen gebildet ist. Als ein solches, dem logischen Organismus der Rechtssätze gegenüberstehendes Ursprungsgebiet tritt das ius gentium auch

im fr. 64 si quod dominus auf, in den Worten: dominatio ex iure gentium introducta est. —

Ein ius naturale verwenden die Juristen als selbständigen, vom ius gentium getrennten Begriff häufig zu dem Zwecke, um die Gleichheit und allgemeine Willensfreiheit, welche den Menschen als einzelnen Lebewesen zukommt, im Gegensatze zu den verschieden gearteten Rechtsstellungen, welche ihnen die bürgerliche Gesellschaft giebt, einem besonderen Regelgebiete zuweisen zu können.

> libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet . . . servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur. Florentinus fr. 4 pr. § 1 stat. hom. 1, 5. vgl. § 1. 2. J I 3. — . . . manumissio . . . a iure gentium originem sumpsit, utpote cum iure naturali omnes liberi nascerentur nec esset nota manumissio, cum servitus esset incognita: sed posteaquam iure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis. Ulpianus fr. 4 iust. et iure 1, 1. — nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella etenim orta sunt et captivitates secutae et servitutes, quae sunt iuri naturali contrariae. iure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur. § 2 J I 2. — . . . libertate sua fraudari . . ., quod ab hostium ferocitate contra naturalem libertatem inductum est . . . Iustinianus c. 1 pr. SC. Claud. toll. 7, 24. — . . . καὶ ὥσπερ ἐπὶ τῶν ἐλευθέρων ἡ μὲν φύσις ἐλευθέρους πεποίηκεν ἅπαντας, οἱ πόλεμοι δὲ τὴν δουλείαν ἐξεῦρον . . . Nov. 74 qui liberi pro legitimis cap. I in fine. vgl. Nov. 89 de naturalibus liberis cap. IX pr. in fine.

Das ius naturale ist in diesen Gegenüberstellungen ein Gebiet von Grundsätzen, welche in den gegebenen Einrichtungen der Gesellschaft und des Rechts nicht anerkannt werden: es ist vom gegebenen Rechte und dem darin wurzelnden Organismus der Rechtssätze verschieden.

Denselben Gedanken wie die eben angeführten Stellen spricht das fr. 64 si quod dominus aus, in der Gegenüberstellung: libertas naturali iure continetur — dominatio ex gentium iure introducta est. Es würde dem Gedankengange des Juristen widersprechen, wenn man die libertas hier nicht als die natürliche

Willensfreiheit auffassen wollte, welche dem Menschen als einzelnem Lebewesen zukommt, sondern als den juristischen Begriff im Organismus der Rechtssätze, als den Inbegriff der Rechte des freien Bürgers. Tryphoninus denkt libertas und dominatio als Begriffe, welche jeder auf besonderer Grundlage beruhen und einander feindlich gegenüberstehen; er denkt die dominatio als Einrichtung, welche von Außen, aus fremdem Gebiete über die libertas hergefallen ist, die libertas als ein Verhältnis, welches an und für sich ohne dominatio besteht. Dies alles trifft wohl auf die natürliche Willensfreiheit zu, aber nicht auf die libertas als Inbegriff der Rechte des freien Bürgers. Freies Bürgerrecht ist notwendig mit der Herrschaft über Sklaven verbunden: wo man die Freiheit als ein besonderes Recht kennt, da muß notwendig auch der andere Zustand, die Unfreiheit, bekannt sein; wo es Sklaven giebt, da müssen notwendig auch freie Herren sein, welche über die Sklaven herrschen. Das naturale ius ist also im fr. si quod dominus Träger der allgemeinen menschlichen Willensfreiheit, Träger eines Verhältnisses, welches vom gegebenen römischen Rechte nicht grundsätzlich anerkannt wurde: das naturale ius im fr. si quod dominus ist gleichfalls vom gegebenen Rechte und dem darin wurzelnden Organismus der Rechtssätze verschieden. —

Wenn ius gentium und ius naturale im fr. si quod dominus vom Organismus der Rechtssätze verschieden sind, so gilt das nämliche von den Begriffen ratio naturaliter intelligenda und naturale debitum, welche aus der Gegenüberstellung von ius gentium und ius naturale abgeleitet sind[7].

Iavolenus fr. 40 § 3 condit. 35, 1. Dominus servo aureos quinque eius legaverat: »heres meus Sticho servo meo, quem testamento liberum esse iussi, aureos quinque, quos in tabulis debeo, dato.« nihil servo legatum esse Namusa Servium respondisse scribit, quia dominus servo nihil debere potuisset: ego puto secundum mentem testatoris

---

7) Als debitum im unjuristischen Sinne, als debitum, welches auf einer dem Recht entgegengesetzten ratio, welches nicht auf positivem Rechte beruht, fassen das naturale debitum auch Christiansen a. a. O. S. 129; Schwanert a. a. O. S. 122; Scheurl in Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 6, 1864, S. 495.

naturale magis quam civile debitum spectandum esse, et eo iure utimur.

Aus dem Rechtssatze, daß eine Schuld des Herren an den Sklaven unmöglich sei, folgerte Servius begriffsgerecht die Nichtigkeit des Vermächtnisses, welches eine solche Schuld zum Gegenstande hat. Javolenus greift diesen Schluß nicht weiter an, stellt aber der Denkweise, nach welcher der Schluß des Servius vor sich geht, die Laienauffassung des Testators gegenüber und beruft sich auf ein nach dieser Auffassung vorhandenes debitum. Javolenus nennt also naturale debitum eine Verbindlichkeit, die nach Laienauffassung da besteht, wo rein juristisches Denken ein debitum leugnet[8].

Im fr. si quod dominus ist in der Gegenüberstellung von ius naturale und ius gentium genauer das ius naturale derjenige Begriff, welchen Tryphoninus als Grundlage der ratio naturaliter intelligenda und des naturale debitum hinstellen will. Denn der Grundsatz, daß die einmal geschehene Zahlung einer Schuld des Herren an den Sklaven bestehen bleibe, daß die Rechtsordnung eine Forderung des Sklaven an den Herren nicht ganz verleugnen dürfe, ist offenbar eine teilweise Anerkennung der natürlichen freien Persönlichkeit des Sklaven, also ein Ausfluß der libertas und nicht der dominatio, welche die freie Persönlichkeit des Sklaven gerade unterdrückt. Wenn nun die Juristen das debitum aus einem Gebiete stammen ließen, das die Menschen als einzelne Lebewesen ohne die Ordnungen der Gesellschaft umfaßt, so konnten sie nur die sittlichen Pflichten meinen, welche allein unabhängig von der bürgerlichen Gesellschaft bestehen und durch das Gewissen schon dem Einzelnen sich offenbaren. Auch die Art des Laien, eine Verbindlichkeit zu beurtheilen, unterscheidet sich von der Art des Juristen wesentlich dadurch, daß der Laie mehr auf sein Pflichtgefühl Rück-

---

[8] Der Wille des Beteiligten und juristische Auffassung treten in den Quellen auch sonst einander gegenüber. Iulianus fr. 13 pr. liber. et postum. 28, 2: . . . licet enim suptili iuris regulae conveniebat . . ., attamen cum . . testator voluerit . . ., ideo ad huiusmodi sententiam humanitate suggerente decursum est . . . — Paulus fr. 12 § 1 pact. dot. 23, 4: ex pactis conventis, quae ante nuptias vel post nuptias interponi solent, alia ad voluntatem pertinent . . . alia ad ius pertinent . . ., in quibus non semper voluntas contrahentium servatur.

sicht nimmt. Sonach lassen sich die naturalia debita im fr. si quod dominus und im fr. dominus servo aureos als Verbindlichkeiten bezeichnen, die wesentlich auf dem Pflichtgefühle beruhen. Es wurde im römischen Leben für ungehörig angesehen, daß der Herr sich ohne gegründete Veranlassung den Schulden entzog, die er bei seinem Sklaven gemacht hatte.

Auf dem Pflichtgefühle beruhende naturalia debita finden sich auch in einigen Kaisergesetzen.

> Theodosius et Valentinianus. c. 1 pr. impon. lucrat. descript. 10, 36. Descriptionis onere siliquarum quattuor . . . maiores ac posteros liberamus, ut, si . . . postrema voluntate vel inter vivos etiam donatione quicquam de suis opibus largiatur, memoratae descriptionis cesset indictio . . .: ita enim necessariis sibi conjunctisque personis sub liberalitatis appellatione debitum naturale persolvitur.

Das debitum naturale wird mit dem Hinweise auf die persönliche Zuneigung der Verwandten erläutert, also auf solche Pflichten bezogen, welche in dieser Zuneigung ihre Quelle haben.

> Iustinianus c. 10 § 1 adopt. 8, 47. omnia igitur . . ., cum ad extraneum patrem filius per adoptionem transfertur, maneant integra iura sive ad de inofficiosi querellam sive ad alios omnes successiones sive ab intestato sive ex testamento, quae liberis deferuntur, ut et ipse possit prodesse patri naturali et ab eo naturalia debita percipere.

Das naturalia bei debita bildet mit dem naturali bei patri einen offenbar beabsichtigten Chiasmus, soll also mit diesem den gleichen Sinn haben. Pater naturalis ist der wirkliche Erzeuger im Gegensatze zum Adoptivvater; naturalis bedeutet dabei übereinstimmend mit dem Sprachgebrauche der Digesten das auf dem Bande des Blutes beruhende im Gegensatze zu dem, was durch Adoption, durch Rechtssatzung geschaffen ist, eine Bedeutung, welche in den entsprechenden Wendungen im Verlaufe der Stelle noch klarer hervortritt:

> . . . quia in unam personam concurrunt et naturalia et adoptiva iura, maneat stabile ius patris adoptivi et naturali vinculo copulatum et legitimo adoptionis modo constrictum: et ad eum solum respiciat filius, cui eum et

natura adgregavit et lex per adoptionem adsignavit . . ., et is ei solus pater intellegatur, quem lex fecit et natura non dereliquit.

Hat das naturalia bei debita gleichen Sinn, so bezeichnet es debita, welche nicht aus Rechtssatzungen, sondern aus der Blutsverwandschaft sich herleiten: die angeborenen sittlichen Regungen der Elternliebe. —

Die sittliche Pflicht der Eltern, ihre Kinder am Nachlasse teilnehmen zu lassen, wird noch in den folgenden Erlassen als ein naturale debitum erwähnt:

. . . sancimus, ut tempora de inofficiosi querellae ab adita hereditate . . . currant, . . . ut non liceat heredi quando voluerit adire, ne per huiusmodi tramitem iterum filius defraudetur debito naturali. Iustinianus c. 36 § 2 inoffic. testam. 3, 28.

. . . τῶν διατιθεμένων τοῖς μὲν ἀνάγκην ἐπιτίθησιν ὁ νόμος ἀπονέμειν τινὰ μοῖραν προσώποις τισίν, ὡς δὴ τοῦτο κατ' αὐτὴν τὴν φύσιν ὀφειλομένοις, ὁποῖον δή τι παισὶ καὶ ἐγγόνοις, καὶ πατράσι καὶ μητράσιν . . . Nov. 1 de heredibus et Falcidia. praefat. 2. vgl. ibid. cap. I. 2.

Oft bleibt es mehr oder weniger zweifelhaft, ob naturale debitum, naturalis obligatio unmittelbare Pflichtempfindungen oder den Kunstbegriff im Organismus der Rechtssätze bedeuten.

Ulpianus . . . fr. 11 § 2 pecul. 15, 1. Sed si a debitore dominico servus exegerit, an domini debitorem se fecerit, quaeritur: et Iulianus libro duodecimo digestorum non aliter dominum deducturum ait, quam si ratum habuisset quod exactum est: eadem et in filio familias dicenda erunt. et puto veram Iuliani sententiam: naturalia enim debita spectamus in peculii deductione: est autem natura aequum liberari filium vel servum obligatione eo quod indebitum videtur exegisse.

Ulpian bringt das naturale debitum in Zusammenhang mit dem natura aequum. Aequum und aequitas gebrauchen die römischen Juristen vielfach im Gegensatz zu den Rechtsregeln, den streng

begriffsgerecht daraus entwickelten Folgen, dem Rechtssystem, ähnlich wie wir unser billig und Billigkeit.

respondit nec iure his verbis obligatum nec aequitatem conveniendi eum superesse . . . Scaevola fr. 20 instit. act. 14, 3. — de accessionibus possessionum nihil in perpetuum neque generaliter definire possumus: consistunt enim in sola aequitate. Idem fr. 14 pr. divers. tempor. 44, 3. — rescriptum est neque iure ullo neque aequitate tale desiderium admitti. Ulpianus fr. 52 § 3 pactis 2, 14. — . . . generaliter puto iudicem iustum non meram negotiorum gestorum actionem imitari, sed solutius aequitatem sequi . . . Ulpianus fr. 14 § 13 relig. 11, 7. — sed licet hoc iure contingat, tamen aequitas dictat . . . Idem fr. 32 pr. pecul. 15, 1. — . . . ipso iure . . . debent . . . sed enim aequissimum est non . . . solvere . . . Idem fr. 1 § 19 ut legator. 36, 3. — aequum est, quamvis ipso iure usurae . . . debeantur, tamen . . . compensationem . . . fieri . . . Paulus fr. 11 § 1 usuris 22, 1. — haec aequitas suggerit, etsi iure deficiamur. Idem fr. 2 § 5 aqua 39, 3. — nulla iuris ratio aut aequitatis benignitas patitur . . . Modestinus fr. 25 legibus 1. 3.

Damit ist jedoch die Bedeutung der römischen aequitas, wie unsere Lehre richtig hervorhebt, nicht erschöpft. Die römischen Juristen bringen die aequitas auch gerade in Beziehung zu den Rechtssatzungen und deren begrifflichen Inhalt. Sie sprechen ohne weiteren Zusatz von iniquitas sententiae, um ganz allgemein ein falsches, mit Appellation anfechtbares Urteil zu bezeichnen, wiewohl ihnen ohne Frage nicht immer nur Mangel an Billigkeit in unserem Sinne, sondern häufig auch Rechtsirrtum, Irrtum über den begrifflichen Inhalt der Rechtssätze als der Fehler bekannt war, welcher Urteile der römischen Richter falsch und anfechtbar machte:

. . . appellatio quidem iniquitatis sententiae querellam, in integrum vero restitutio erroris proprii veniae petitionem vel adversarii circumventionis allegationem continet. Hermogenianus fr. 17 minor. 4, 4.

Sie erläutern die iuris ratio mit der aequitas:

debitorem contra iuris rationem convenies, cum eum aequitas . . . muniat . . . Gordianus c. 3 bonis auctor. iud. 7, 72.

Sie nennen Rechtsansichten ein aequum, die sich ihnen durch rein juristische, rein begriffliche Folgerichtigkeit empfehlen. So Julianus in dem Ausspruche:

cum emancipatus bonorum possessionem contra tabulas accipit, scriptus heres ei hereditatem petenti cogendus est et praedia et servos hereditarios praestare: omne enim ius transferri aequum est, quod per causam hereditariam scriptus heres nanciscitur, ad eum, quem praetor heredis loco constituit. fr. 13 pr. bon. poss. contra tab. 37, 4.

es sei aequum, dem emancipatus alles Recht zu geben, was der scriptus heres in seiner Eigenschaft als Erbe habe, weil die prätorische Satzung den emancipatus in die Stelle dieses heres einsetze, — und in dem Ausspruche:

si a Titio fundum emeris qui Sempronii erat isque tibi traditus fuerit pretio soluto, deinde Titius Sempronio heres exstiterit et eundem fundum Maevio vendiderit et tradiderit: Iulianus ait aequius esse praetorem te tueri, quia ... Titius ... intelligeretur eum fundum rursum vendidisse, quem in bonis non haberet. fr. 4 § 32 doli mali 44, 4. vgl. Pomponius fr. 2 except. rei vend. 21, 3 und Ulpianus fr. 72 rei vindic. 6, 1

es sei aequius, daß der Prätor den ersten Erwerber schütze, weil bei der zweiten Veräußerung eine prätorische Rechtsbeziehung zwischen Veräußerer und Sache nicht mehr angetroffen werde. Die erste Entscheidung entspricht dem Schlusse: wer in die Stelle eines Trägers bestimmter Rechte eingesetzt ist, der hat diese Rechte. Die zweite Entscheidung entspricht dem Rechtsgrundsatze: der Rechtsnachfolger hat dasselbe Recht wie der Rechtsvorgänger, der Nachfolger kann kein Recht haben, welches der Vorgänger nicht hat. Beide Entscheidungen entsprechen dem Denkgesetze: a = a, 0 = 0.

Dieselbe Doppelbedeutung wie die Begriffe aequum, aequitas haben die Begriffe natura, naturalis. Sie heben auf der einen Seite das ohne Ableitung aus Rechtssätzen Bestehende und Geschehende hervor im Gegensatze zu den reinen Gedankenvorgängen der Rechtskunst — naturalis cognatio, naturalis possessio, naturalis solutio und dergleichen —, bezeichnen aber auf der anderen Seite gerade das juristische Gefüge der Rechtsgebilde, das was aus ihrem juristischen Begriffe unmittelbar folgt.

zum Beispiel: . . . posterior conventio, quae in alterius persona intercessit, statum et naturam obligationis, quae duos initio reos fecit, mutare non potest. Papinianus fr. 9 § 1 duob. reis 45, 2.

servitutium non ea natura est, ut aliquid faciat quis, . . . sed ut aliquid patiatur aut non faciat. Pomponius fr. 15 § 1 servitut. 8, 1.

Infolgedessen kann auch die Verbindung beider Begriffe natura und aequum an und für sich noch keine Sicherheit dafür gewähren, daß sie außerhalb des logischen Organismus der Rechtssätze stehe. Das natura aequum, welches im fr. sed si a debitore Erlöschen einer Verbindlichkeit fordert, könnte an und für sich ebensowohl auf die kunstlosen, dem allgemeinen Pflichtgefühl entspringenden Pflichtvorstellungen außerhalb des Organismus der Rechtssätze, wie gerade auf die kunstgerechten Folgerungen bezogen werden, die für den Fortbestand des Obligationsbegriffes aus dem logischen Gefüge des Rechtssystems unmittelbar, ohne Schwierigkeit und ohne Zweifel herzuleiten sind.

Wenn der Jurist aus dem Naturalen der debita in peculii deductione spectanda herleitet, daß das Pflichtgefühl über den Fortbestand der debita entscheide, so will er mit dem Naturalen auf das Pflichtgefühl verweisen, so denkt er mit den naturalia debita die unmittelbaren Empfindungen des Pflichtgefühls. Wenn der Jurist aus dem Naturalen herleitet, daß begriffliche Folgerungen im Gefüge des Rechtssystems über den Fortbestand der debita entscheiden, so denkt er mit den naturalia debita Begriffsgebilde innerhalb des Rechtssystems. Indessen würde das naturale debitum in dem letzteren Falle eine besondere, sonst dem Kunstbegriff nicht eigene Färbung erhalten; es würde auf Folgerungen beruhen, die unmittelbar und ohne Schwierigkeit aus dem Rechtssysteme herzuleiten sind, und gerade die eigentliche Obligation des römischen Rechtssystems bedeuten. Dies stünde in Widerspruch mit der uns sonst bekannten Anschauung der römischen Juristen, die im Gegenteil nur die vollkräftige Obligation für die eigentliche und die naturale Obligation für eine uneigentliche halten.

Ulpianus fr. 25 § 11 heredit. petit. 5, 3. nec si donaverint [sc. bonae fidei possessores hereditatis], locupletiores

facti videbuntur, quamvis ad remunerandum sibi aliquem naturaliter obligaverunt. plane si ἀντίδωρα acceperunt, dicendum est eatenus locupletiores factos, quatenus acceperunt: velut genus quoddam hoc esset permutationis.

Der Ausdruck naturalis *obligatio* kommt sonst nur zur Bezeichnung des Kunstbegriffes vor. Die Lehre hebt jedoch mit Recht mehrere Gründe hervor, welche dafür sprechen, daß die obligatio naturalis ad remunerandum keinen Kunstbegriff im Organismus der Rechtssätze bedeutet, sondern den Zwang des Gewissens und der Sitte, dem schenkenden Wohlthäter erkenntlich zu sein: dem logischen Gefüge des römischen Rechtssystems widerstrebt es, Schenkungen, die ihrem Begriffe nach freiwillig und unentgeltlich sein sollen, zum Gegenstande und zur Entstehungsursache von Verbindlichkeiten zu machen[9]; dem Rechtssysteme widerstrebt desgleichen eine Verbindlichkeit mit so unbestimmtem Inhalte, wie es die obligatio ad remunerandum ist[10]; es fällt auf, daß der Jurist äußerst vorsichtige und unbestimmte Ausdrücke gebraucht, um den Zusammenhang zwischen der obligatio und ihrer Erfüllung zu bezeichnen, während dieser Zusammenhang bei wahren juristischen Verbindlichkeiten gar keinem Bedenken unterliegen kann[11].

Ulpianus fr. 26 § 12 cond. ind. 12, 6. Libertus cum se putaret operas patrono debere, solvit: condicere eum non posse, quamvis putans se obligatum solvit, Iulianus libro decimo digestorum scripsit: natura enim operas patrono libertus debet.

Dankbarkeit und Ehrerbietung, Gewissen und Sitte beherrschten im römischen Leben in erheblichem Umfange das Verhältnis zwischen Patron und Libertus und beeinflußten ohne Frage auch die üblichen Dienstleistungen des Freigelassenen deutlicher als die Verbindlichkeiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehres. Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, daß der Jurist mit dem natura operas debere solche, die Dienste beeinflussenden Regungen des sittlichen oder gesellschaft-

9) Schwanert a. a. O. S. 103.

10) Meyerfeldt, Lehre von den Schenk. Bd. 1, 1835, S. 380; Schwanert a. a. O.; Molitor a. a. O. Bd. 2, 1867, S. 348; Pfersche, Bereicherungsklagen, 1883, S. 191; Baron, Pand., 7. Aufl., 1890, S. 387.

11) Savigny, System, Bd. 4, 1841, S. 93, Note k.

lichen Pflichtgefühles meint. Darauf deutet vielleicht auch die Ausdrucksweise, welche den patronus dem libertus volltönend gegenüberstellt und die Persönlichkeit der beiden, das was die Persönlichkeit des einen in dem anderen weckt, besonders hervorzuheben scheint. Eine trockene juristische Darstellung hätte sich mit der Wendung natura enim operas debet oder natura enim operas libertus debet begnügen können, ohne an Klarheit etwas einzubüßen[12].

Papinianus fr. 25 § 1 quando dies 36. 2. »Heres meus Titio dato quod mihi Seius debet.« si Seius pupillus sine tutoris auctoritate nummos accepit nec locupletior factus est et creditor ad praesens debitum verba rettulit, quia nihil Seius debet, nullius momenti legatum erit: quod si verbo debiti naturalem obligationem et futuram solutionem cogitavit, interim nihil Titius petet, quasi tacite condicio inserta sit, non secus ac si ita dixisset: »Titio dato, quod pupillus solverit«, vel si legasset »quod ex Arethusa natum erit« vel »fructus, qui in illo fundo nascentur«.

Papinianus vergleicht den Gedanken naturalem obligationem et futuram solutionem cogitavit mit dem Vermächtnisse dessen quod pupillus solverit, quod ex Arethusa natum erit, mit dem Vermächtnisse der fructus qui in illo fundo nascentur. Dem quod natum erit, den fructus qui nascentur steht als Gegenstand des Vermächtnisses das quod solverit, die futura solutio gleich. Die naturalis obligatio ist der Arethusa gleichzusetzen, die den partus gebären, dem fundus, der die Früchte hervorbringen wird, also natürlichen Grundlagen, auf denen partus, fructus, Gegenstände von Vermächtnissen entstehen. Besser als der in den Köpfen der

12 Bei der empfohlenen Auslegung ergiebt die Stelle in ihrem weiteren Verlaufe, daß nur die operae officiales auf einer sittlichen Verpflichtung beruhten, nicht die fabriles. Schwanert a. a. O. S. 115 findet dies bedenklich. Mit Unrecht. In der That standen nur die operae officiales in besonderer Beziehung zu dem Pflichtverhältnis zwischen libertus und patronus, während die fabriles mehr als gewöhnliche Geschäftsobligationen behandelt wurden. Leist in Glücks Kommentar, Bd. 5, 1879, S. 215 ff., namentlich S. 219 Note 13; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2, Abt. 1, 1892, S. 142 ff.

Juristen entwickelte Kunstbegriff paßt zu solchen natürlichen Grundlagen das Pflichtgefühl, das im Leben selbst thätig ist und auf die thatsächliche Zahlung hinwirkt. Deshalb ist es wohl möglich, daß Papinianus hier mit der naturalis obligatio dieses Pflichtgefühl, nicht den Kunstbegriff im Auge hat[13].

Ulpianus fr. 5 § 2 solut. 46, 3. Imperator Antoninus cum divo patre suo rescripsit, cum distractis pignoribus creditor pecuniam redigit: si sint usurae debitae et aliae indebitae, quod solvitur in usuras, ad utramque causam usurarum tam debitarum quam indebitarum pertinere: puta quaedam earum ex stipulatione, quaedam ex pacto naturaliter debebantur.

Als Beispiel für ein indebitum führt der Jurist ein naturaliter debere an. Das naturaliter debere kann trotzdem auf den Kunstbegriff im Organismus der Rechtssätze bezogen werden, sofern man das indebitum lediglich die vollkräftige, durch actio geschützte obligatio verneinen läßt. Bringt man dagegen das indebitum zur juristischen Verbindlichkeit schlechtweg in Gegensatz, so stehen indebitum und naturaliter debere außerhalb des juristischen Bereichs der Rechtsbegriffe und Rechtsregeln. Gegen die erstere Annahme würde anzuführen sein, daß der Kunstbegriff im Organismus der Rechtssätze eben die Bedeutsamkeit eines debitum hat und sonst nirgends so unmittelbar in derselben Gedankenverbindung als indebitum bezeichnet wird wie in dieser Stelle[14].

Neratius fr. 41 cond. ind. 12, 6. Quod pupillus sine tutoris auctoritate stipulanti promiserit solverit, repetitio est, quia nec natura debet.

Licinnius Rufinus fr. 58 oblig. et action. 44, 7. Pupillus mutuam pecuniam accipiendo ne quidem iure naturali obligatur.

Die herrschende Lehre will nicht daran zweifeln, daß das natura debere und iure naturali obligari den Kunstbegriff bezeichne,

---

13) Vgl. Puchta, Pand., 11. Aufl., 1872, § 237 Note h.

14) Schwanert a. a. O. S. 142; Brinz, Pand., 2. Aufl., Bd. 2, S. 53 Note 2.

und hat große Schwierigkeiten, diese beiden Fragmente mit anderen Stellen in Einklang zu bringen, welche aus den ohne auctoritas tutoris abgeschlossenen Geschäften der pupilli eine naturalis obligatio entspringen lassen und dabei noch dazu so von der naturalis obligatio handeln, als wäre sie den römischen Juristen hier ein ganz geläufiger Begriff. Nach einer verbreiteten Ansicht leugnen die Aussprüche von Neratius und Rufinus lediglich die Verbindlichkeit des pupillus selbst, während die anderen Stellen Rechtswirkungen gegen den cum tutore handelnden oder volljährig gewordenen pupillus oder gegen Dritte im Auge haben. Diese Ansicht würde einfacher und klarer durchzuführen sein, wenn die Annahme zulässig wäre, daß Neratius und Rufinus nicht an die juristische naturalis obligatio, sondern an den unjuristischen, dem Gefühl entspringenden Pflichtbegriff denken, worauf in dem Ausspruche des Rufinus schon der Wortausdruck deutet, welcher nicht die gebräuchliche Bezeichnung der juristischen klaglosen obligatio wiedergiebt. Die beiden Juristen würden sich alsdann darauf besonnen haben, daß auch das juristisch nicht geschulte Gefühl zögert, von dem Unerwachsenen die Innehaltung rechtsgeschäftlicher Verbindlichkeiten zu verlangen, die auf den Verkehr zwischen Männern zugeschnitten sind; sie würden dies Versagen des natürlichen Pflichtbegriffs dazu benutzen, um es zu rechtfertigen, weshalb der Rechtsschutz gegen den pupillus selbst versagt. In den entgegenstehenden Fragmenten, welche ohne Zweifel von dem Kunstbegriff naturalis obligatio handeln, würden die Juristen diesen Kunstbegriff dazu verwenden, um die anerkannten Wirksamkeiten der Pupillengeschäfte dem Gefüge des Rechtssystems anzugliedern[15].

---

15 Von den natt. obll., deren Sinn hier als zweifelhaft hingestellt ist, wird gewöhnlich als kein juristisches debitum, keine wahre nat. obl., als sittliche und Anstandspflicht angesehen die nat. obl.

im fr. 25 § 11 heredit. petit.

abweichend: Mahir, Natur und Wesenheit der donat. remuner., 1828, S. 6; Holtius, Abhandl. zivilist. und handelsrechtl. Inh., Übers. 1852, S. 16.

im fr. 26 § 12 cond. ind.

abweichend: Pfordten im Arch. für zivil. Praxis, Bd. 24, 1841, S. 137 Note 61; Rudorff in Puchta, Vorles., 6. Aufl., Bd. 2, 1874, S. 45 Note 1; Hellmann in Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. 12, 1892, S. 339.

Übrigens heften sich die römischen Juristen nicht an die Bezeichnungen naturale debitum, naturalis obligatio, wenn sie in ihren Erörterungen und Entscheidungen das Pflichtgefühl zum Ausdrucke bringen wollen:

mulier si in ea opinione sit, ut credat se pro dote obligatam, quidquid dotis nomine dederit, non repetit: sublata enim falsa opinione relinquitur *pietatis causa*, ex qua solutum repeti non potest. Iulianus fr. 32 § 2 cond. ind. 12, 6. vgl. Ulpianus fr. 50 famil. ercisc. 10, 2; Paulus fr. 33 neg. gest. 3, 5; Alexander c. 11 neg. gest. 2, 18. — species enim lucri est ex alieno largiri et *beneficii debitorem* sibi adquirere. Gaius fr. 55 § 1 furtis 47, 2. — ... hereditas ... non minus parentibus quam liberis pie relinqui debet. Papinianus fr. 15 pr. inoffic. testam. 5, 2. — cum ratio naturalis quasi lex quaedam tacita liberis parentium hereditatem addiceret, velut ad debitam successionem eos vocando ... Paulus fr. 7 pr. bonis damnat. 48, 20. — huius edicti aequitas naturalis est. quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea quae inter eos placuerunt servare? Ulpianus fr. 1 pr. pactis 2, 14. — qui totam hereditatem restituit, cum quartam retinere ex Pegasiano debuisset ... nec enim indebitum solvisse videtur, qui *plenam fidem* defuncto *praestare* maluit. Pauli Sentent. IV. 3, 4. vgl. Papinianus fr. 19 quae in fraudem credit. 42, 8; Ulpianus fr. 5 § 15 donat inter vir. 24, 1; Severus et Antoninus c. 1 leg. Falcid. 6, 50; Iustinianus c. 19 eod.[16])

---

dagegen gewöhnlich als technisch die nat. obl.

im fr. 5 § 2 solut.

abweichend: Holtius a. a. O. S. 14 ff.; Schwanert a. a. O. S. 142. 152 Note 48; Brinz, Pand., 2. Aufl., Bd. 2, S. 53.

im fr. 41 cond. ind. und fr. 58 obl. et act.

abweichend in beiden Stellen: Erxleben, cond. sine causa, 1. Abth. 1850, S. 125 — und in fr. 58: Philippi, Quid sit quod vulgo jactatur fidejussores correos esse debendi, 1849, S. 41; Brinz, Pand., 1. Aufl., Bd. 1, 1857, S. 572.

16) In diesen Stellen finden die Älteren vielfach naturales obligationes, im fr. 32 § 2 auch viele Neuere. Pfordten im Arch. für z. Praxis, Bd. 24, 1841, S. 137 Note 61; Savigny, Oblig., Bd. 1, 1851, S. 100 Note a; Reinhardt in Ztschr. für Zivilr. und Proz., N. F., Bd. 8, 1851, S. 86;

III

In einer Stelle mischt sich der Kunstbegriff und der auf dem Pflichtgefühl beruhende Begriff naturalis obligatio.

> Papinianus fr. 95 § 4 solut. 46, 3. Naturalis obligatio ut pecuniae numeratione, ita iusto pacto vel iureiurando ipso iure tollitur, quod vinculum aequitatis, quo solo sustinebatur, conventionis aequitate dissolvitur.

In dem Satze quod bis dissolvitur, der den Grund des ipso iure tolli enthält, äußert sich deutlich der Schluß: wenn von der Grundlage, worauf ein Ding beruht, eben die Grundlage fortgenommen wird, so bleibt keine Grundlage übrig und das Ding fällt — mit anderen Worten: das Denkgesetz $+ a - a = 0$[17]. Diesem Umstande, daß die Aufhebung der naturalis obligatio schon aus begriffsgerechtem Denken folgt, entnimmt der Jurist die lehrhafte Rechtfertigung, weshalb die Aufhebung in das ipsum ius zu verlegen ist und versteht also darunter das reine, blos durch sich selbst und die Macht der Begriffe thätige Recht[18]. Die naturalis obligatio steht dem Juristen, was ihre Aufhebung anlangt, im Begriffsorganismus der Rechtssätze.

Als Grundlage der noch nicht aufgehobenen naturalis obligatio nennt Papinianus die aequitas. Er findet in dieser Grundlage eine Schwäche: quo *solo* sustinebatur. Infolgedessen kann der mehrdeutige Begriff aequitas hier nicht auf Übereinstimmung mit dem logischen Organismus der Rechtssätze bezogen werden; denn eine solche Übereinstimmung stellt gerade die vollkommenste

---

Ruderff in Puchta, Vorles., 6. Aufl., Bd. 2, 1874, S. 45 Note 1; Hellmann in Ztschr. für Rechtsgesch., Bd. 12, 1892, S. 339.

17 Diesen Inhalt des Satzes übersieht Büchel, Zivilrechtl. Erörter., Bd. 2, 1836, S. 48, wenn er aus der darin vorkommenden Beziehung zwischen ipso iure und aequitas schließen will, daß hier nicht von dem technischen ipso iure, sondern von einem »ipso iure aequitatis« die Rede sei.

18 Daß der Jurist diese — nach Krug, Kompensat., 1833, S. 32 f. übrigens überall anklingende — Bedeutung des ipso iure jedenfalls auch zum Ausdrucke bringen will, ergiebt der dargelegte Inhalt des Satzes quod — dissolvitur, der eine Erläuterung des ipso iure enthält. Papinianus will mit dem ipso iure tolli noch mehr, noch etwas für die Rechtspflege Bedeutsames sagen: das bleibt hier außer Betracht.

Grundlage dar, welche die Juristen für Verbindlichkeiten kennen. Zu einer schwachen Grundlage paßt nur die aequitas außerhalb des Organismus der Rechtssätze. Einrichtungen, deren Grundlage nur außerhalb des Rechtssystems liegt, tragen für das Auge des Juristen allerdings eine gewisse Schwäche und Unvollkommenheit an sich. Eine aequitas, die außerhalb der Rechtssätze liegt und doch das verbindliche vinculum einer Verpflichtung erzeugt, kann nichts anderes sein als die sittliche oder gesellschaftliche Ordnung, welche sich durch die Einwirkungen des Pflichtgefühls Geltung verschafft. Ihrer Grundlage nach erwächst die naturalis obligatio dem Papinianus außerhalb des Organismus der Rechtssätze auf dem Boden des Pflichtgefühles.

Die Bedeutungen der Wendung naturalis obligatio. naturale debitum sind mit den beiden bisher erörterten Begriffen — klaglose obligatio im logischen Organismus der Rechtssätze und kunstlose, auf dem Gefühle beruhende Pflichtvorstellung — nicht erschöpft. In zwei Aussprüchen birgt sich eine dritte Bedeutung, in dem einen mehr, in dem anderen weniger deutlich.

Paulus fr. 126 § 2 verbor. oblig. 45, 1. superest quaeramus, an ex numeratione ipse qui contraxit pecuniam creditam petere possit: nam quotiens pecuniam mutuam dantes eandem stipulamur, non duae obligationes nascuntur, sed una verborum. plane si praecedat numeratio, sequatur stipulatio, non est dicendum recessum a naturali obligatione.

Ulpianus fr. 5 pr. auctorit. tutor. 26, 8. sed et cum solus sit tutor mutuam pecuniam pupillo dederit vel ab eo stipuletur, non erit obligatus tutori: naturaliter tamen obligabitur in quantum locupletior factus est: nam in pupillum non tantum tutori, verum cuivis actionem in quantum locupletior factus est dandam divus Pius rescripsit.

Die Bezeichnung naturalis obligatio wird in den Stellen auf klagbare Verbindlichkeiten angewendet zu dem Zwecke, um sie anderen Verbindlichkeiten gegenüber zu kennzeichnen, im fr. superest quaeramus, um das mutuum gegenüber der stipulatio, im fr. sed et cum, um die Verbindlichkeit aus der Bereicherung gegenüber

derjenigen, die ohne weiteres aus mutuum oder stipulatio entspringt, und wohl gegenüber Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften überhaupt zu kennzeichnen. Diese augenscheinliche Absicht der Stellen, zu kennzeichnen, Eigenschaften der naturalis obligatio hervorzuheben, welche die gegenübergestellten Verbindlichkeiten nicht haben, widerstrebt der Auslegung, daß die Bezeichnung naturalis obligatio nichts anderes besage als die Zugehörigkeit der obligatio zum ius gentium, zu dem wirklich gegeben gewesenen ius gentium. Die Eigenschaft, dem ius gentium anzugehören, hätte das mutuum mit der stipulatio, die Verpflichtung aus der Bereicherung gerade mit den namentlich gegenübergestellten Verbindlichkeiten aus mutuum und stipulatio gemeinsam[19]; die römischen Juristen zählen mutuum sowohl wie stipulatio zum ius gentium, die stipulatio wenigstens mit dem größeren Teile der darunter fallenden Geschäftsformen. Zwar meint Savigny[20], daß im fr. superest quaeramus gerade von der nicht zum ius gentium gehörenden stipulatio, der sponsio gesprochen werde, weil der vom Juristen behandelte Fall eine sponsio sei. Allein die an den Fall angeschlossene Erörterung, in der die naturalis obligatio vorkommt, läßt eine Einschränkung auf die eine gerade im Falle vorkommende Stipulationsform nicht erkennen, handelt vielmehr von der stipulatio allgemein[21].

Im fr. superest quaeramus ist auch ein Hinweis auf das blos gedachte ius gentium, oder auf dessen Grundlagen, die naturalis ratio, naturalis aequitas, das aequum et bonum, schwerlich Zweck des Beiwortes naturalis. Das naturalis soll hier, wie jetzt wohl allgemein angenommen wird[22], wahrscheinlich

---

19) Schwanert a. a. O. S. 80.

20) Obligat., Bd. 1, 1851, S. 39.

21) Schwanert a. a. O. S. 74.

22) Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 2. Aufl., 1867, S. 17 Note 2 läßt die nat. obl. im fr. superest quaeramus den ursprünglichen, natürlichen Bestand der Obligation bezeichnen, im Gegensatze zu der durch einen künstlichen Abstraktionsprozeß aus ihrer natürlichen Verbindung mit dem Rechtsgrunde losgetrennten und selbständigen Obligation. Allerdings geht die das Körperliche hervorhebende Bedeutung leicht in die das Natürliche hervorhebende über; denn das Körperliche, Sinnliche herrscht in der natürlichen Auffassung vor. — Voigt, ius naturale etc., 1. Teil, 1856, S. 321. 322

auf die numeratio, die körperlich greifbare, die Darlehnsverpflichtung begleitende Geldhingabe verweisen im Gegensatze zu der ohne gleichzeitigen Austausch von Vermögenswerten blos aus dem gesprochenen Worte entspringenden obligatio ex stipulatione; es soll das mehr mit den äußeren Sinnen Faßbare hervorheben im Gegensatze zu dem, was auf juristischem Denken beruht, ähnlich wie in den Wendungen naturalis solutio, naturalis acquisitio, naturalis possessio, naturalis cognatio. Die naturalis obligatio ist im fr. superest quaeramus wahrscheinlich eine obligatio, in der das körperlich Greifbare hervortritt.

Denselben Sinn kann die naturalis obligatio im fr. sed et cum solus haben[23]. Denn eine Verbindlichkeit, die in thatsächlicher Vermögensmehrung auf Seiten des Verpflichteten ihre Begründung findet, die lediglich auf die Vermögensmehrung geht und in ihrem Umfange sich mindert, wenn die Bereicherung nachträglich kleiner wird, hat durch diesen engen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Gute mehr körperlich Greifbares und weniger Juristisches an sich als eine Verbindlichkeit, die auf einem Rechtsgeschäfte beruht und durch das Rechtsgeschäft ein für allemal fest bestimmt wird. Die naturalis obligatio im fr. sed et cum solus kann aber auch die Übereinstimmung hervorheben wollen, die zwischen dem Dasein dieser in den Gesetzen anerkannten Verbindlichkeit und der natürlichen kunstlosen Auffassung besteht[24]; die römischen Juristen bringen wiederholt zum Ausdrucke, daß die Verpflichtung, eine grundlose Bereicherung zurückzugeben, der natürlichen Auffassung und Billigkeit — in unserem heutigen Sinne — entspreche, daß sie iure naturae aequum, ex bono et aequo eingeführt sei.

---

rechnet die nat. obl. des fr. superest quaeramus zu den durch Treu und Glauben gebotenen Verpflichtungen.

23 So Schwanert a. a. O. S. 80.

24 Hierher gehören die Auslegungen derer, welche diese nat. obl. dem bonum et aequum — Büchel, Zivilrechtl. Erörter., Bd. 2, 1836, S. 76 —, dem ius naturale — Voigt, ius naturale etc., Bd. 1, 1856, S. 322 —, der naturalis aequitas — Puchta, Pand., 11. Aufl., 1872, S. 373 Note h — zuweisen; auch die Auslegungen derer, welche diese nat. obl. deshalb dem ius gentium zuweisen, weil sie der naturalis aequitas — Reinhardt, Verbindlicht. im Allgem. und natürl. Verbindl. 1827, S. 58 —, der naturalis ratio — Unterholzner, Schuldverhältnisse, Bd. 1, 1840, S. 4 Note b und S. 159 Note g — entspreche.

Da die natürliche Auffassung und Billigkeit die Eigenschaft hat, mehr nach dem Gefühl als nach Ableitung aus allerhand Begriffen über das Dasein von Verbindlichkeiten zu urteilen, so würde die naturalis obligatio bei der zweiten Auslegung dem auf das Pflichtgefühl gegründeten Begriffe gleichkommen oder sich ihm wenigstens nähern.

Von klagbaren Obligationen scheint auch folgende Stelle:

is natura debet, quem iure gentium dare oportet, cuius fidem secuti sumus. Paulus fr. 84 § 1 regul. iur. 50, 17.

zu handeln, da die Wendung »dare *oportet*« im Gebrauche für klaglose Obligationen ungewöhnlich wäre. Indessen geben die Worte des Paulus in der abgerissenen Gestalt, wie sie uns überliefert werden, so vielen verschiedenen Auslegungen Raum, daß keine Auslegung für sicher gehalten werden kann[25]. Wir wissen nicht, ob die Stelle *is* natura debet oder[26] is *natura* debet gelesen werden muß, will sagen, ob sie eine abgeschlossene Begriffsbestimmung der naturalis obligatio enthält oder blos von dem im Satze quem bis sumus Beschriebenen aussagt, er schulde natura. Wir haben namentlich keinen genügenden Anhalt für den Sinn des Satzes quem — sumus. Die ältere Lehre bezog ihn schlechtweg auf die Obligationen des ius gentium. Die Neueren geben ihm gewöhnlich eine beschränktere Ausdehnung auf formlose Versprechen[27], auf Real- und Innominatkontrakte[28], auf obligationes, bei denen ein eigentliches fidem sequi vorkommt[29], auf das Peregrinenkreditum[30], auf das Darlehn[31], auf das Darlehn durch numeratio[32].

---

25) Kuntze, Exkurse, 1869, S. 472.

26) Brinz, Krit. Blätter, Nro. 3, 1853, S. 20 f.

27) Christiansen, Lehre von der nat.-obl. 1844, S. 116; Pernice, Labeo. Bd. 3, 1. Abt., 1892, S. 255.

28) Voigt, ius naturale etc., Bd. 1, 1856, S. 452.

29) Holtius a. a. O. S. 4.

30) Heimbach, Lehre vom Kreditum, 1849, S. 504 f.

31) Scheurl in Krit. Vierteljahrsschrift. Bd. 6, 1864, S. 492.

32) Schwanert a. a. O. S. 77.

IV.

Die Mischung des Kunstbegriffes der klaglosen naturalis obligatio und des auf dem Gefühle beruhenden Pflichtbegriffes läßt sich nur in einer Stelle, im fr. naturalis obligatio ut — S. 26 — mit Sicherheit feststellen. Die Stelle ergiebt indessen, daß die Mischung nicht blos ein Gedanke des Papinianus, sondern der damaligen Rechtslehre geläufig war. Denn Papinianus liefert für den die Mischung herbeiführenden Satz vinculum aequitatis quo solo sustinebatur keine weitere Begründung, wiewohl darin die letzte zum Ausdruck gebrachte Grundlage seiner Schlußfolgerung enthalten ist; er muß also sicher gewesen sein, mit dem Satze ein Urteil auszusprechen, welches seine Leser als bekannt und ohne weiteres für richtig hinnehmen würden.

Will man annehmen, daß die klaglose obligatio im Organismus der Rechtssätze und der auf dem Gefühle beruhende Pflichtbegriff von vorneherein in der römischen Lehre von einander getrennt und selbständig waren, so führt dies zu Folgerungen, die mit den Thatsachen nicht stimmen. Zunächst wird damit ein unbewußtes Entstehen der Mischung, wie sie fr. naturalis obligatio ut enthält, ausgeschlossen. Das fr. verlegt die Grundlage des Kunstbegriffs aus dem Organismus der Rechtssätze hinaus in den Gefühlsbegriff. War aber der Kunstbegriff bis dahin immer rein und ohne Verbindung mit Gebilden außerhalb des Organismus der Rechtssätze von der Lehre behandelt worden, so mußte sie bei dem Suchen nach der Grundlage unwillkürlich gerade in die Tiefen des Organismus der Rechtssätze und von dessen Grenzen fortgelenkt werden. Es hätte einer willkürlichen Thätigkeit des denkenden Geistes bedurft, den Organismus der Rechtssätze zu verlassen und in anderen Gebieten die Grundlage des Kunstbegriffes zu suchen; die Verbindung des Kunstbegriffes mit Gebilden anderer Gebiete wäre als etwas Ungewohntes, noch nicht Dagewesenes den Juristen aufgefallen und deshalb notwendig durch bewußtes Denken vollzogen worden. Die bewußte Verbindung zweier Begriffe setzt voraus, daß die Seele sich der Begriffe selbst als zweier verschiedener bewußt wird. Wenn die römischen Juristen durch bewußtes Denken die Erkenntnis gewonnen haben, daß der Kunstbegriff naturalis obligatio in dem Gefühlsbegriff seine Grundlage hat, so müssen

sie sich dabei bewußt geworden sein, daß sie die zwei Arten naturalis obligatio, eine naturalis obligatio iuris und eine naturalis obligatio facti, in ihrer Lehre führen. Wir finden jedoch in den Quellen keine Spur eines solchen Bewußtseins, nirgends eine Gegenüberstellung der beiden Begriffe, nirgends einen Ausdruck, welcher darauf ausgeht, den einen Begriff von dem andern zu scheiden. Die im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung festgestellte Erscheinung, daß nicht wenige Quellenaussprüche es mehr oder weniger zweifelhaft lassen, ob der Kunstbegriff oder der Gefühlsbegriff gemeint sei, spricht sogar gegen ein solches Bewußtsein. Denn eine Lehre, welche zwei Begriffe kennt und unterscheidet, wird die Unklarheit einer Ausdrucksweise, die nicht so scheidet, empfinden und vermeiden.

Besser fügt es sich in die Thatsachen, anzunehmen, daß die Mischung dem Auseinandertreten der beiden Begriffe naturale debitum voranging. Die Mischung lag alsdann der Zeit nach entweder vor beiden oder zwischen beiden Begriffen. In jenem Falle konnten die beiden Begriffe aus der Mischung entstehen, indem die Mischung in den einzelnen Anwendungsfällen durch die Einwirkungen des wechselnden Gedankenzusammenhanges bald in den einen bald in den anderen Begriff sich abklärte. Im anderen Falle konnte die Mischung aus dem zuerst vorhandenen Begriffe als Übergangsform entstehen bei einer Entwickelung, in welcher der zuerst vorhandene reine Begriff allmählich in den zweiten reinen Begriff sich umbildete. Weder jene Abklärung noch diese Umbildung braucht mit Bewußtsein von den römischen Juristen vorgenommen zu sein; weder in dem einen noch in dem anderen Entwickelungsgange ist es nötig, eine bewußte Erkenntnis des Daseins der verschiedenen Begriffe naturale debitum bei den römischen Juristen vorauszusetzen.

Auf den zweiten Entwickelungsgang, auf eine allmähliche und unbewußte Umbildung des einen der beiden reinen Begriffe in den anderen, und zwar auf eine Umbildung des Gefühlsbegriffs in den Kunstbegriff weist die Namengebung.

In den Wendungen naturale debitum, naturalis obligatio paßt der Ausdruck naturalis nicht auf den Kunstbegriff[33]. Naturalis

---

33) Bekker in Ztschr. für Rechtsgesch., Bd. 9, 1870, S. 401; Pfersche, Bereicherungsklagen, 1883, S. 186; Wlassak, Krit. Studien, 1884, S. 48; Pernice, Labeo, Bd. 3, 1892, S. 258 Note 1.

bedeutet gewöhnlich in dem einen oder anderen Sinne einen Gegensatz gegen die juristische Kunst[34]. Diese Bedeutung paßt nicht, weil der Kunstbegriff eben im Organismus der Rechtssätze stehen soll. Naturalis kann aber auch auf die Zugehörigkeit zum Organismus der Rechtssätze bezogen werden und bezeichnet dann dasjenige, was aus den Rechtsbegriffen unmittelbar und ohne Schwierigkeit zu folgern ist[35]. Diese Bedeutung paßt nicht, weil unmittelbar und ohne Schwierigkeit gerade die klagbare und nicht die klaglose Obligation aus dem römischen Rechtssysteme sich ergiebt, weil nur die klagbare Obligation als die eigentliche und regelrechte, die klaglose Obligation dagegen als eine uneigentliche und regelwidrige von den römischen Juristen selbst angesehen wurde[36]. Unsere Lehre findet in dem Beiwort naturalis seit Alters die Hinweisung auf das ius gentium, sei es auf das in Rom wirklich gegeben gewesene ius gentium, sei es auf das ius gentium als naturalis ratio, als theoretisches Rechtsprinzip. Die Hinweisung auf ein blos theoretisches Rechtsprinzip paßt nicht, weil die naturalis obligatio als Kunstbegriff dem gegebenen Rechte angehört. Ebensowenig sind Eigenschaften des Kunstbegriffes vorhanden, die seine Zugehörigkeit zum gegebenen ius gentium begründen. Das wesentlichste Merkmal des Kunstbegriffes, das Merkmal, welches ihn von den nahe stehenden Gebilden im Organismus der Rechtssätze unterscheidet, ist die Klaglosigkeit. Klaglosigkeit ist aber keine unterscheidende Eigenschaft der Gebilde des ius gentium. Überdies sind mehrere[37] Anwendungsfälle des Kunstbegriffes, nämlich diejenigen naturales obligationes, welche nach Litiskontestation, nach freisprechendem Urteil, nach litis amissio, nach Konfusion in der

34 Deshalb gründen viele ihr Lehrgebäude von der Naturobligation auf die natürliche Anschauung in mannigfachen Färbungen dieses Begriffs. Christiansen a. a. O. S. 118; Windscheid, Aktio, 1856, S. 41; Brinz, Pand., 1. Aufl., Bd. 1, 1857, S. 577; Scheurl in Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 6, 1864, S. 509: Derselbe in Dogmat. Jahrb., Bd. 7, 1865, S. 354; Laskowicz, de vi ac natura obl. nat. 1870, S. 41; Pfersche a. a. O. S. 185: Baron, Pand., 7. Aufl., 1890, S. 385.

35 Auf diese Bedeutung spielt einmal Scheurl, Dogmat. Jahrb. a. a. O. S. 337 a. E. mit der Bemerkung, die Naturalobligationen trügen die Natur von Obligationen an sich.

36 Vgl. Julianus, fr. 16 § 4 fideiuss. 46, 1 und S. 48.

37 Allerdings zum Teil bestrittene Anwendungsfälle.

Person des Fiduziarerben zurückbleiben, nicht auf bestimmte Gattungen von Obligationen beschränkt, also auch nicht auf das ingenium, welches seinem Wesen nach ein Sammelgebiet gewisser Gattungen von Rechtsgebilden darstellt. Eine derart unzutreffende Bezeichnung können die römischen Juristen nicht neu und selbständig für den Kunstbegriff gefunden haben; bei einer selbständigen Neubenennung des Kunstbegriffs hätten sie unbedingt die Klaglosigkeit betont, das Merkmal, welches den Kunstbegriff unter den Gebilden des Organismus der Rechtssätze kennzeichnet, dessen sie selbst sich zur Kennzeichnung wiederholt bedienen[38], das Merkmal, welches ihnen die Schwierigkeit machte, den Kunstbegriff als eigentliche und wahre obligatio anzuerkennen[39]. Auf der anderen Seite paßt die Wendung naturale debitum, naturalis obligatio gut für den Gefühlsbegriff; sie hebt recht bezeichnend das Kunstlose, Unjuristische hervor, das dem Gefühlsbegriffe innewohnt. Dies drängt zu dem Schlusse, daß die Wendung naturale debitum, naturalis obligatio nur für den Gefühlsbegriff von den Juristen neu und selbständig gefunden, auf den Kunstbegriff dagegen von dem Gefühlsbegriff übertragen ist. Selbst diese Übertragung kann von den römischen Juristen nicht mit Bewußtsein vorgenommen sein; sonst hätte ihnen ebenso wie bei der Neubenennung das Unzutreffende des Namens auffallen und sie von der Übertragung zurückhalten müssen. Nur eine solche Übertragung ist unter den obwaltenden Umständen verständlich, welche allmählich von Statten ging, ohne daß sich die Lehre des Vorganges bewußt wurde. Das unbewußte, allmähliche Hinüberwandern des Namens von dem Gefühlsbegriff auf den Kunstbegriff wiederum war nur möglich, wenn dieser andere Begriff selbst allmählich aus dem ersteren sich entwickelte, ohne daß es der Lehre bewußt wurde; denn die bewußte Herausbildung eines neuen Begriffes hat in der Lehre notwendig bewußtes Suchen nach einem Namen für den neuen Begriff, um ihn mitteilen zu können, zur Folge.

Wenn eine bewußte Thätigkeit der römischen Juristen, die Willkür des menschlichen Willens auf die Umbildung des Gefühlsbegriffes in den Kunstbegriff nicht einwirkte, so ist die exakte For-

---

38 Vgl. S. 8.

39 Vgl. Julianus, fr. 16 § 4 fideiuss.

schung unbedingt genötigt, den Vorgang der Umbildung in den durchgängigen Kausalzusammenhang des Geschehens einzureihen. Die exakte Forschung muß voraussetzen, daß die Umbildung nach gewissen Regelmäßigkeiten und Gesetzen vor sich ging, und darf die Umbildung nicht eher für hinlänglich aufgeklärt erachten, als bis es gelungen ist, sie auf solche Gesetze zurückzuführen. Die allgemeinen Gesetze für eine allmähliche und unbewußte Umbildung von Vorstellungen und Begriffen zu erforschen, ist Aufgabe der Psychologie. Also wird die denkbar vollständigste Erklärung des Vorgangs, wie der Gefühlsbegriff naturalis obligatio in den Kunstbegriff sich verwandelte, hinter den einzelnen Erscheinungsformen, die der Gefühlsbegriff auf seinem Wege zum Kunstbegriff durchmachte, allgemeine psychologische Gesetze sehen, nach welchen jene Erscheinungsformen sich entwickelten, aus welchen die Erscheinungsformen sich ableiten lassen; oder mit anderen Worten: die einzelnen Erscheinungsformen des Umbildungsvorganges werden für die exakte Forschung auch durch die vielleicht noch unbekannten psychologischen Gesetze bestimmt, auf welche sie zurückzuführen sind. Dieses Verhältnis kann dazu dienen, die Erkenntnis zu fördern, sofern die reine historische Forschung nicht im Stande ist, die einzelnen Erscheinungsformen des Umbildungsvorganges vollständig aufzuhellen. Alsdann können die bekannten Teile des Umbildungsvorganges dazu benutzt werden, die psychologischen Gesetze zu finden, welche den Vorgang überhaupt beherrschten, und diese psychologischen Gesetze wiederum dazu, um ihren Anforderungen entsprechend die nicht hinlänglich aufgehellten Stellen des Vorgangs zu bestimmen. Die Induktion auf die psychologischen Gesetze und die Deduktion aus den psychologischen Gesetzen wird um so eindeutiger sein und um so mehr der Wahrheit sich nähern, je breiter und sicherer die Grundlagen der Induktion und Deduktion sind, das heißt: je umfangreicher der Umbildungsvorgang schon historisch bekannt ist und je besser man die psychologischen Gesetze erforscht hat, welche für die seelischen Vorgänge bei der Umbildung in Frage kommen.

Auf solcher Methode ruht der nachfolgende Versuch, den Vorgang, wie aus dem Gefühlsbegriff naturalis obligatio der Kunstbegriff wurde, im einzelnen darzulegen, derart, daß der ganze Vorgang als eine Folge allgemeiner psychologischer Gesetze erscheint, denen sich alle historisch bekannten Thatsachen widerspruchslos fügen.

Durch reine historische Quellenforschung wird es voraussichtlich niemals gelingen, diesen Vorgang vollständig aufzuhellen, weil nur der fertige Kunstbegriff mit einiger Häufigkeit in den uns gegenwärtig bekannten Quellen vorkommt, die römischen Juristen nach ihrem Beruf und ihrer wissenschaftlichen Richtung auch überhaupt wenig Veranlassung hatten, den unjuristischen Gefühlsbegriff in ihren Schriften zu erwähnen und zu behandeln, nachdem der Kunstbegriff einmal da war.

Wenn in der Seele mehrere Vorgänge auf einander folgen und in dieser Folge häufig wiederkehren, so bildet sich in der Seele ein Dauerndes, das den folgenden Vorgang ohne willkürliche Thätigkeit der Seele hervorruft, sobald der erste da ist. Der Psychologe nennt dieses verknüpfende Dauernde eine Assoziation. Oft trifft mit solchen Assoziationsbildungen die Wirksamkeit noch einer anderen Eigenschaft der Seele zusammen. Die Seele kann nämlich auf einzelne Vorgänge, die sich in ihr abspielen, ihre Aufmerksamkeit lenken; alsdann treten die außerhalb des Feldes der Aufmerksamkeit liegenden Vorgänge zurück und verlieren an Stärke und Deutlichkeit, ähnlich wie im menschlichen Auge diejenigen Gegenstände mit geringerer Schärfe sich wiederspiegeln, die außerhalb des Blickpunktes liegen. Richtet die Seele bei häufig wiederkehrenden Vorstellungsreihen ihre Aufmerksamkeit fortgesetzt nur auf Teile dieser Reihen, so verlieren die übrigen Teile fortgesetzt an Stärke und Deutlichkeit und verschwinden schließlich ganz aus dem Bewußtsein; die häufige Wiederholung und Übung stärkt nur die mit Aufmerksamkeit begleiteten Vorgänge: in den Assoziationen, welche die häufige Wiederholung und Übung endlich schafft, bleiben nur die mit Aufmerksamkeit begleiteten Vorgänge erhalten. Mühsam sucht das Kind die einzelnen Bewegungen seiner Glieder heraus, welche zum Gehen nötig sind. Die tägliche Wiederholung der Versuche schafft Assoziationen, welche die Gangbewegungen immer sicherer machen. Gleichzeitig aber richtet sich die Aufmerksamkeit des Kindes immer mehr von den einzelnen Gangbewegungen fort und auf die räumlichen Ziele hin, die es durch das Gehen erreichen will. In der Seele des Erwachsenen ist beim Gehen nur noch der Wille überhaupt, durch Gehen einem räumlichen Ziele näher zu kommen, erkennbar. Um weiteres kümmert sich die Seele nicht mehr: die Füße regen sich fortgesetzt, gleichmäßig und sicher kraft Assoziationen. Mühsam

sucht der Musikschüler die Bewegungen der Finger und des Armes heraus, welche nötig sind, um auf der Geige bestimmte Töne mit dem Bogen hervorzubringen. Fleißige Übung schafft bald Assoziationen, welche die Vorstellungen der Töne mit den nötigen Bewegungen verknüpfen. Die Aufmerksamkeit des Schülers wendet sich immer mehr von den Fingern und Armbewegungen fort den Tönen, ihrer Verbindung und Reihenfolge zu. Der Künstler endlich faßt nur den Willen überhaupt zu spielen und beschäftigt sich alsdann lediglich mit den Vorstellungen der Tonfolge; das Spiel besorgen ihm die Assoziationen. Auf solche Weise erleichtert sich die Seele ihre Arbeit unausgesetzt auf allen Gebieten des menschlichen Lebens. Sie schränkt ihre bewußte Teilnahme an den Thätigkeiten, die im Leben häufig vorgenommen werden müssen, früher oder später auf ein Geringes ein, ohne daß die Ausführung der Thätigkeiten selbst, auf die es ankommt, darunter leidet. Sie überläßt die Ausführung der Thätigkeiten den Assoziationen und hält ihr Bewußtsein frei für die Lösung der Aufgaben, die von Neuem in wechselnder Gestalt an sie herantreten.

Die Fertigkeit der Sprache beruht auf einer zwiefachen Assoziationsreihe. Durch die unausgesetzte Anwendung der Sprache verschmolzen einerseits auf das innigste die Vorstellungen der Dinge und Begriffe mit den zur Bezeichnung gebräuchlichen Worten und bildeten sich andrerseits leicht auszulösende und sicher wirkende Verbände zwischen den Vorstellungen der Worte und Bewegungen der Sprachwerkzeuge. Derjenige, dem die Sprache geläufig ist, braucht nur den Willen zum Sprechen überhaupt zu haben, um sogleich in Worten und Sätzen zu denken und Worte und Sätze zu sprechen. Die Verbände zwischen Wort und Bedeutung ändern sich. Nicht selten zum Beispiele stößt der Sprechende auf Begriffe, Gegenstände, für die eine bestimmte Bezeichnung noch nicht gebräuchlich ist. Alsdann sucht er nach einem passenden Worte, genauer: er sucht in dem neuen Begriffe oder Gegenstande andere Vorstellungen wiederzufinden, die schon bekannt und mit geläufigen Bezeichnungen versehen sind, in dem Zusammenhange aber, in dem sie jetzt verwendet werden, die Vorstellung des neuen Begriffes, des neuen Gegenstandes erwecken. Zwischen dem Worte und dem neuen Begriffe, den es schließlich bezeichnen soll, stehen als Mittelbegriff jene alten bekannten Vorstellungen, von denen die Bezeichnung hergenommen

ist. Die Aufmerksamkeit des Sprechenden ist auf den neuen Begriff, den neuen Gegenstand gerichtet; denn diesen will er in seinen Gedankengang verflechten, nicht jene alten bekannten Vorstellungen, die nur zu Zwecken der Namengebung herbeigeholt sind. Die alten, nur zu Zwecken der Namengebung herangezogenen Vorstellungen treten im Bewußtsein zurück und verschwinden, wenn die Wortübertragung häufig angewendet und gebräuchlich wird, mit der Zeit ganz. Dagegen bildet sich durch die häufige Anwendung eine Assoziation zwischen dem neuen Begriffe und dem gewählten Worte; der neue Begriff verschmilzt mit dem Worte: das Wort gewinnt eine neue Bedeutung. Noch im Mittelalter verstand man unter Zweck den in die Schußscheibe als Ziel eingeschlagenen Nagel. Seitdem übertrug man das Wort von dem Ziel in der Scheibe auf das geistige, blos vorgestellte Ziel, den gewollten Erfolg einer Handlungsweise. Anfänglich stand zwischen der Vorstellung des geistigen Zieles und dem Worte noch die Vorstellung, daß das geistige Ziel dem Zwecken in der Scheibe vergleichbar sei. Heute denkt bei dem Worte Zweck niemand mehr an den Zwecken in der Scheibe. Der Mittelbegriff ist ausgeschieden und durch eine Assoziation ersetzt, welche die Vorstellung des geistigen Zieles unmittelbar mit der Wortvorstellung Zweck verbindet: das Wort Zweck hat seine Bedeutung gewandelt. Wir berühren damit eine wichtige Erscheinung im Leben der Sprache. Ich lasse hier folgen, wie Steinthal[40], den Bedeutungswandel der Worte schildert: „Bei allen Stammwörtern ist unserem lebendigen Sprachgefühl das Etymon, die charakterisierende innere Sprachform abhanden gekommen. . . . Woher rührt es nun aber, daß diejenigen Apperzeptionen, welche im Worte vollzogen werden, oder, daß die innere Sprachform, das Etymon, immer mehr und mehr an Bewußtheit verlieren? Die unmittelbare Bedeutung der Wörter, ihr etymologischer Sinn, sei dieser das onomatopoetische Gefühl oder irgend ein Moment der Anschauung, tritt allmählich immer weniger ins Bewußtsein, obwohl es doch gerade die Aufgabe dieses Etymon ist, den schwingenden Inhalt im Bewußtsein zu vertreten, ja, ihn zu apperzipieren. Woher diese sich in sich widersprechende Erscheinung? Nun einfach daher, weil nicht Wörter, sondern Sätze gesprochen werden, und weil es dabei

40 Abriß der Sprachwissenschaft, 2. Aufl., Bd. 1, 1881, S. 428. 429 f.

das Wichtigste ist, daß Subjekt und Prädikat einander apperzipieren. Denn in dem einzelnen Worte ist immer nur eine einseitige Apperzeption und teils eine nebensächliche, teils eine an sich unverständliche, abstrakte, allemal nur vorzüglich aber eine in diesem Augenblicke gar nicht gewollte. Wenn wir sagen: „der Strauch blüht", so ist die Apperzeption der Anschauung durch das straubige Gewächs in diesem Augenblicke gar nicht das, worauf es ankommt; es ist ein bloßer Anknüpfungspunkt. Aber die Apperzeption durch blühen ist beabsichtigt, und sie läßt die erstere nicht ins Bewußtsein kommen. Und so geschieht es ja doch in allen Fällen, wo wir uns in Sätzen ausdrücken. Nur die Apperzeption von Subjekt und Prädikat durch einander ist die Sache; sie überschattet, verwischt die einseitigen Apperzeptionen durch die einzelnen Wörter. So verliert allmählich das Wort als einzelnes die apperzipierende Kraft; d. h. sein Etymon wird vergessen, die innere Sprachform vertrocknet, es bleibt nichts als der Laut, der immer noch mit demjenigen Inhalt, der Erkenntnisgruppe, assoziiert ist, der ehemals durch den etymologischen Sinn dieses Lautes apperzipiert wurde. Es ist ein abgekürztes Verfahren eingetreten, wie bei den Assoziationsbewegungen. An das erste Glied der Reihe knüpft sich unmittelbar die Schwingung des Inhalts mit Auslassung der Apperzeption, welche beide ursprünglich verbunden hatte." —

Damit die ausscheidende und assoziierende Thätigkeit der Seele wirksam werde, ist erforderlich, daß die Reihe der Vorgänge mit einer gewissen Häufigkeit in der Seele wiederkehrt. Es gab nun im römischen Rechtsleben Verhältnisse, bei denen auch die naturalis obligatio von den Juristen sehr häufig zur Anwendung gebracht wurde, vor allem die Geschäfte der Sklaven. Die Sklaven spielten am Ende der Republik im römischen Verkehre schon eine bedeutende Rolle und lieferten den Juristen zahlreiche Streitfälle, bei denen Sklavengeschäfte in Frage standen. Früher als gegen das Ende der Republik, von der eigentlichen römischen Rechtswissenschaft, kann auch die naturalis obligatio kaum gefunden sein[41]. Jedenfalls

---

41 Selbst von Mandry, Gem. Familiengüterrecht, Bd. 1, 1871, S. 371 und Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2, Erste Abt., 1892, S. 111, die sonst für eine frühzeitige Entstehung der nat. obl. eintreten, wird dies nicht behauptet.

fand sie und, wenn der ältere und ursprüngliche Begriff die auf dem Gefühle beruhende naturalis obligatio war, diese an den Sklavengeschäften bald ausgiebige Anwendung.

Das römische Recht gewährte aus Sklavengeschäften regelmäßig keine actio unter den Beteiligten selbst; nur in vereinzelten Fällen ging eine actio gegen den Sklaven, nachdem er freigelassen war. Sonst galten alle actiones, welche entstanden, für und gegen den dominus des Sklaven. Mit der Zeit verlangten die Bedürfnisse des Verkehrs Rechtswirksamkeiten der Sklavengeschäfte, welchen die Juristen sich nicht entziehen mochten, welche sie aber aus den actiones und obligationes für und gegen den dominus nicht ableiten konnten. Am frühesten hat es sich wohl darum gehandelt, Zahlungen auf Sklavengeschäfte unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und gegen die Rückforderung zu sichern, auch da, wo jene obligationes dazu nicht geeignet waren. Die unbefangene Auffassung des Lebens ließ ohne Zweifel schon damals aus den Sklavengeschäften Beziehungen unter den Beteiligten selbst entspringen; man sprach von Geschäftsbeziehungen zwischen dem Sklaven und seinem Gegner, rechnete mit solchen Beziehungen und dachte sich die Zahlungen als Erledigung der Beziehungen. Auf die Frage, wie die Zahlung und Erledigung der Beziehungen zu rechtfertigen sei, antwortete die unbefangene Auffassung des römischen Lebens zweifellos mit dem Hinweise auf die Redlichkeit des Verkehrs, auf eine sittliche Pflicht, von welcher die Geschäftsbeziehung begleitet war. In den Quellen finden sich Spuren, welche beweisen, daß die römischen Juristen geneigt waren, die condictio indebiti mit der Billigkeit in Verbindung zu bringen. Es wird ihnen deshalb nicht schwer gefallen sein, das auf Sklavengeschäfte Gezahlte einfach dadurch gegen die Rückforderung zu schützen, daß sie sich auf den Boden der unbefangenen Auffassung des Lebens stellten, daß sie die Zahlung, wie es dort geschah, als Zahlung auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Sklaven und seinem Gegner dachten und alsdann erklärten, die Rückforderung widerspreche den sittlichen Pflichten des redlichen Verkehrs, der Billigkeit, den Grundsätzen, nach denen die condictio indeb iti zu gewähren sei. Damit waren die im Verkehre schon früher bekannten, unter den Beteiligten selbst bestehenden Beziehungen aus Sklavengeschäften in den Gedankenkreis der Juristen eingetreten. Die Juristen waren genötigt,

häufig auf diese Beziehungen zurückzukommen; es entstand das sprachliche Bedürfnis nach einem kurzen Ausdruck, um sie bequem bezeichnen zu können. Für den Juristen kennzeichneten sich die Beziehungen leicht als unjuristische Forderungsbeziehungen des Verkehrs und der Sitte. Zur Bezeichnung des Unjuristischen, des auf der Sitte Beruhenden war den Juristen der Ausdruck naturalis geläufig. So nannten sie, den Mittelbegriff des Unjuristischen, des auf der Sitte Beruhenden benutzend, die unter den Beteiligten selbst aus Sklavengeschäften entstehenden Forderungsbeziehungen naturalia debita.

Die Schlußreihe, welche es rechtfertigte, daß die Zahlung auf ein Sklavengeschäft nicht zurückgefordert werden durfte, lief in fertigem Zustande logisch betrachtet von zwei Seiten her zusammen. Sie ging aus einerseits von dem Rechtsgebilde der condictio indebiti, andrerseits von den thatsächlichen Erscheinungen des Sklavengeschäftes. Von jener Seite ergab sich, daß eine der Billigkeit widersprechende condictio indebiti nicht gewährt werden dürfe, von dieser, daß die Rückforderung dessen, was zur Erfüllung des Sklavengeschäftes gezahlt worden, der Billigkeit widerspreche. Wird die Schlußreihe nach ihrer psychologischen Entstehung betrachtet, so sind die Vorstellungen, welche auf der Anschauung des Sklavengeschäftes fußen, die Ursache der Vorstellungen, welche sich aus der Natur der condictio indebiti herleiten. Denn das Rechtsgebilde der condictio indebiti an und für sich hat neben der Eigenschaft, mit der Billigkeit im Zusammenhang zu stehen, noch viele andere Eigenschaften; es umschließt die Gesamtheit dieser Eigenschaften und enthält in sich selbst keine Kraft, die Vorstellung einer bestimmten einzelnen seiner Eigenschaften in dem es Anschauenden zu erwecken. Die Anschauung der Forderungsbeziehung aus dem Sklavengeschäfte dagegen mit der sie begleitenden sittlichen Pflicht war wohl geeignet, aus sich selbst das Gefühl und die Vorstellung zu erzeugen, daß die Rückforderung des Gezahlten der Billigkeit widerspreche. Das von dieser Seite her angeschlagene Billigkeitsgefühl erst gab dann Veranlassung, auch bei der condictio indebiti an deren Verhältnis zur Billigkeit zu denken.

Der wissenschaftliche Sinn der römischen Juristen war nicht darauf zugeschnitten, das sittliche Gefühl im Leben und Verkehre

mit Aufmerksamkeit zu betrachten. Ihre wissenschaftliche Aufmerksamkeit war auf die logischen Gebilde des Rechtssystems gerichtet: die Aufmerksamkeit auf sittliche Pflichtempfindungen und deren Verhalten zur Billigkeit ging nicht über das hinaus, was der tägliche Beruf erforderte, um eine Erörterung oder Entscheidung zu begründen. Im täglichen Beruf war nun den Juristen das Wichtigste die Entscheidung, daß die Zahlung auf das Sklavengeschäft nicht zurückgefordert werden dürfe. Die Begründung dieser Entscheidung bewahrte eine annähernd gleiche Wichtigkeit nur so lange, als noch Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung sich regten und laut wurden. Je mehr die Entscheidung in Gerichten anerkannt und befolgt wurde, desto unnötiger wurde es, immer und immer wieder jene aus Dingen außerhalb des Rechts, aus dem sittlichen Gefühl hergeholte Begründung genau gegenwärtig zu halten, desto mehr schwand im täglichen Beruf die Aufmerksamkeit der römischen Juristen auf jene Begründung. Die sittliche Pflicht zur Erfüllung, die aus dem Sklavengeschäfte unter den unmittelbar Beteiligten entsprang, und deren Verhältnis zur Billigkeit lag also innerhalb der Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Sinnes der römischen Juristen überhaupt nicht und innerhalb der Aufmerksamkeit des täglichen Berufes nach einiger Zeit nicht. Damit war der Verlauf eingeleitet, welcher zum völligen Verschwinden jener Vorstellungen führen mußte. Das psychologische Gesetz, nach welchem in jeder häufig wiederholten Reihe von Vorgängen die nicht im Blickpunkte der Aufmerksamkeit liegenden Teile mit der Zeit ausgeschieden werden, griff ein und vernichtete in der Vorstellungsreihe, die in den römischen Juristen ablief, wenn sie die condictio indebiti bei Zahlungen auf Sklavengeschäfte versagten, die Vorstellung der sittlichen Pflicht und deren Einwirkung auf die Billigkeit. Verschwand diese Vorstellung, so verschwand auch die Ursache, bei der condictio indebiti an deren Verhältnis zur Billigkeit zu denken. In der Vorstellungsreihe blieb nur die unter den Beteiligten selbst aus dem Sklavengeschäfte entspringende thatsächliche Forderungsbeziehung erhalten, die Zahlung darauf und die Entscheidung, daß es unzulässig sei, das Gezahlte zurückzufordern. An die Stelle der ausgeschiedenen Glieder trat, durch die häufige Wiederholung geschaffen, eine Assoziation, welche die Vorstellung, daß auf die Forderungsbeziehung gezahlt sei, unmittelbar mit der Entscheidung verband, daß die

condictio indebiti zu versagen sei, welche diese Entscheidung zum festen Rechtssatz, zur regula iuris machte.

Nunmehr hätte die Vorstellung des unjuristischen sittlichen Pflichtbegriffs nur noch durch den Namen naturale debitum gehalten werden können, der von jenem Begriffe hergeholt war. Allein die Vorstellungsreihe, welche die Forderungsbeziehungen aus Sklavengeschäften mit ihrem Namen verband, unterlag den Gesetzen, die das Leben der Sprache beherrschen. Das Gesetz über den Bedeutungswandel der Worte griff hier ein, schied alle Mittelglieder in der namengebenden Vorstellungsreihe aus und verband durch eine Assoziation die unter den Beteiligten selbst bestehenden Forderungsbeziehungen des Sklavenverkehrs unmittelbar mit dem Namen naturale debitum, machte den Ausdruck naturale debitum zu einer geläufigen Bezeichnung dieser Beziehungen.

So verschmolzen die unter den Beteiligten selbst bestehenden Forderungsbeziehungen des Sklavenverkehrs in der Vorstellung der römischen Juristen auf der einen Seite unmittelbar mit der rechtlichen Wirksamkeit, die man ihnen gab, auf der anderen Seite unmittelbar mit der Bezeichnung naturalia debita.

Nachdem die Entwickelung soweit gediehen war, rief der Ausdruck naturale debitum, wenn er in dem geläufig gewordenen Sinne gebraucht wurde, keine andere Vorstellungsmasse in den römischen Juristen wach als die einer thatsächlichen Forderungsbeziehung aus Sklavengeschäften, deren Bezahlung in Gerichten gegen die Rückforderung gesichert war, welche wirksam bezahlt werden konnte. Etwas Unjuristisches kam in der Vorstellungsmasse nicht mehr vor; ein Unterschied mit der Art, wie eingebürgerte Rechtswirkungen sonst an ihre Unterlage sich anknüpften, war nicht mehr vorhanden. Die Vorstellungsmasse ähnelte jetzt sogar stark einem juristischen Gebilde im Rechtssystem, nämlich der obligatio. Die Rechtswirkung in der Vorstellungsmasse des naturale debitum kam überein mit der wesentlichsten Wirkung, welche die obligatio in ihrem regelmäßigen Verlaufe entwickelte, mit der Zahlbarkeit; und auch die Geschäftsformen, denen das naturale debitum des Sklavenverkehrs entsprang, fielen mit Entstehungsformen der obligatio zusammen. Auf dieser Ähnlichkeit fußte der letzte Teil des Verlaufs, welcher das naturale debitum in einen juristischen Begriff umwandelte.

Die Vorstellungen ziehen im Bewußtsein der Seele hin und her, schon ehe das willkürliche Denken eingreift, und bilden so den Stoff, mit dem das willkürliche Denken umgeht. In diesem nicht gewillkürten Wandern der Vorstellungen finden die Psychologen bestimmte Gleichförmigkeiten und Gesetze. Die Gesetze beruhen zum Teil auf der schon behandelten Erscheinung, daß die mehrfache Wiederholung einer Reihe von Vorstellungen der Seele die Neigung verleiht, die Vorstellungen in derselben Verbindung zu erneuern, sind aber zum Teil auch anderer Art: es gesellen sich unter Umständen Vorstellungen zu einander, die noch niemals in der Seele verbunden waren, namentlich dann gerne, wenn sie Merkmale gemeinsam haben, wenn sie sich ähneln. Bei der rechtlichen Behandlung der Sklavengeschäfte lag den römischen Juristen der Gedanke an ihre obligatio, an das Rechtsgebilde, mit dem sie Handel und Verkehr überhaupt juristisch beherrschten, schon an und für sich nahe. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Vorstellung des naturale debitum vermöge der großen Ähnlichkeit mit der obligatio, zu welcher sie sich entwickelt hatte, die obligatio schließlich einmal heranholte und sich mit dieser zusammen als eine durch gemeinsame Merkmale verflochtene Vorstellungsmasse dem denkenden Blicke der römischen Juristen darbot, zumal noch dazu die ähnliche Bezeichnung — auch die obligatio wurde ein debitum genannt — dieses assoziative Heranholen begünstigte. Die Juristen hielten die Verflechtung fest und gaben ihr Ausdruck, indem sie das naturale debitum neben die längst bekannte juristische, neben die civilis obligatio als eine Art debitum, obligatio hinstellten. Das naturale debitum hatte nunmehr einen Platz neben der im Rechtssystem längst bekannten obligatio gewonnen; es war in das Rechtssystem eingegangen, es war ein juristischer Begriff geworden. Der bei den naturalia debita des Sklavenverkehrs Rechtssatz gewordene Ausschluß der condictio indebiti hatte jetzt einen juristischen Begriff, ein juristisches naturale debitum zur Grundlage. Das naturale debitum lag in dieser Gestalt nicht mehr abseits von den Gedankenpfaden der römischen Juristen, sondern diente deren wissenschaftlicher systematischer Richtung, indem es half, die rechtliche Wirksamkeit des Sklavenverkehrs als unmittelbare Folge juristischer Begriffe im Rechtssystem darzustellen, unmittelbar dem Rechtssystem anzufügen. Es lag in dieser Gestalt innerhalb der Aufmerksamkeit der römischen

Juristen und war dadurch gegen die ausscheidende Thätigkeit der Seele gesichert.

Der Zustand des römischen Rechtssystems, infolgedessen Sklavengeschäfte unter den Beteiligten selbst für die Regel keine actio erzeugten, blieb bestehen. So fand man auch das juristisch gewordene naturale debitum des Sklavenverkehrs klaglos und in der Klaglosigkeit unschwer das Unterscheidungsmerkmal zwischen dieser Art debitum und der alten civilis obligatio.

Mit der Wandlung des Begriffes ging vielleicht ein Wechsel im Gebrauch der Worte Hand in Hand. Solange das naturale debitum die ursprüngliche, auf das Unjuristische hinweisende Bedeutung hatte, mag der Gebrauch des allgemeineren, unbestimmteren Wortes debitum der überwiegende gewesen sein. Seitdem das naturale debitum zu einem juristischen Begriffe erstarrt war, mußte das reiner juristisch gefärbte Synonymon obligatio als der schärfer bezeichnende Ausdruck sich empfehlen und das debitum im Gebrauche zurückdrängen, sofern der neuere juristische Begriff wiederzugeben war [12]. —

Die Bedürfnisse des Verkehrs und der Rechtspflege machten außer der Zahlbarkeit noch andere Wirksamkeiten der Sklavengeschäfte wünschenswert, welche an die obligationes für und gegen den dominus nicht angeknüpft werden konnten. Der Weg, auf dem die weiteren Wirksamkeiten Eingang fanden, wird verschieden gewesen sein. Vielleicht machte die bei der actio de peculio anerkannte deductio und computatio von Sklavenschulden und Sklavenforderungen innerhalb des römischen Hauses eine ähnliche Entwickelung durch, wie sie für den Ausschluß der repetitio soluti geschildert ist. Der Begriff des peculium neigte sich überhaupt von dem Zivilen, Juristischen fort in das Gebiet des Thatsächlichen hinein: die computatio und deductio peculii selbst war an und für sich weniger eine juristische denn eine Rechnungsthätigkeit, eine Berechnung des Betrages, bis auf welchen der dominus der actio de peculio haftete. Vielleicht haben die römischen Juristen infolge-

---

12) Holtius a. a. O. S. 14 f. und Schwanert a. a. O. S. 94 ff. schenken diesem Unterschied der Ausdrücke naturale debitum und naturalis obligatio bei Auslegung der Quellen besondere Beachtung.

dessen auch bei dieser Berechnung die Schulden und Forderungen der Sklaven innerhalb des Hauses ursprünglich blos als thatsächliche Geschäftsbeziehungen des Lebens berücksichtigt, ursprünglich in diesem Sinne naturalia debita genannt: und erst das fortgesetzte häufige Vorkommen solcher Berechnungen verwandelte dann vermittelst der ausscheidenden und assoziierenden Thätigkeit der Seele auch hier das thatsächliche naturale debitum in eine juristische naturalis obligatio als Grundlage der computatio und deductio. Die übrigen Wirkungen, welche die Quellen von der naturalis obligatio des Sklavenverkehrs ausdrücklich bezeugen und welche sonst noch vorkamen — die Fähigkeit, Grundlage einer fideiussio, eines pignus und einer hypotheca, einer novatio, eines constitutum, einer compensatio zu bilden — sind wohl durch bewußte, rein juristische Denkthätigkeit geschaffen, indem man auf der nun fertig vorliegenden Eigenschaft der naturalis obligatio des Sklavenverkehrs, eine Art obligatio zu sein, weiter baute. Von Seiten der naturalis obligatio bestand für solche Denkthätigkeiten keine besondere Schwierigkeit mehr: als eine Art obligatio war sie begrifflich befähigt, obligatorische Wirksamkeiten aller Art zu halten[43].

Die Bedürfnisse des Verkehrs und der Rechtspflege machten nicht nur im Sklavenverkehr, sondern auch in anderen Verhältnissen rechtliche Wirksamkeiten wünschenswert, welche von den Juristen an klagbare obligationes nicht angeknüpft werden konnten. Auch hier werden die Wege, auf denen die Wirksamkeiten mit Hülfe des Begriffs einer naturalis obligatio Eingang fanden, verschieden gewesen sein. Im Einzelnen läßt sich wenig Bestimmtes feststellen. Die naturales obligationes aus Geschäften der filii familias

---

43 In den Note 1 angeführten Stellen entwickeln Christiansen, Scheurl und Luden als logischen Gehalt der Quellen, daß die juristische Ursache für die Wirksamkeit der nat. obl. nicht in ihrer Obligationsnatur zu finden sei, sondern in der Anerkennung, die ihr der Schuldner freiwillig zu Teil werden lasse. Die römischen Juristen haben eine solche Lehre nirgends ausdrücklich ausgesprochen und sicherlich auch nicht gekannt, vielmehr sich einfach bei der obligatio in der naturalis obligatio, beides juristisch gedacht, beruhigt. Dabei beläßt es denn auch heute die herrschende Lehre, indem sie die naturalis obligatio als eine rechtliche obligatio, wenigstens als einem Teile des Rechtssystems, dem ius naturale, dem Peregrinenrechte, dem ius gentium zugehörig festhält.

innerhalb des Hauses haben sich jedenfalls auf dieselbe Weise wie die naturales obligationes des Sklavenverkehrs im Hause und zusammen mit diesen entwickelt. An anderen Stellen beobachten wir Erscheinungen, welche als unentwickelte Anfänge eines Verlaufes, wie er im Sklavenverkehre aus unjuristischen juristische naturalia debita machte, angesehen werden können. Die Juristen sprechen oft von allerhand sittlichen Pflichten, nicht nur wo sie sich in gesetzgeberischen und ähnlichen Gedanken bewegen, wie in den S. 16 f. angeführten Gesetzen, sondern auch um bei eigentlichen juristischen Erwägungen darauf Rücksicht zu nehmen. Zur Bezeichnung der sittlichen Pflichten bilden die Juristen mannigfache Ausdrücke, wie sie S. 25 mit Beispielen belegt sind, darunter immer wieder von Neuem den Ausdruck naturale debitum, naturalis obligatio, da das Wort naturalis als einzelnes die auf das Unjuristische, Thatsächliche, Sittliche hinweisende Bedeutung fortdauernd beibehielt und in diesem Sinne allenthalben, selbst bei klagbaren obligationes gebraucht wurde, wie im fr. 126 § 2 verb. obl. und im fr. 5 pr. auctor. tut. S. 27. Sofern es sich nun trifft, daß sittliche Pflichten, welche auf die juristische Erörterung Einfluß haben, gleichzeitig mit dem Namen naturale debitum, naturalis obligatio bezeichnet sind, liegt die Erscheinung ähnlich wie ursprünglich beim Ausschluß der Rückforderung dessen, was auf Sklavengeschäfte gezahlt worden. So ist wohl das naturale debitum des libertus im fr. 26 § 12 cond. ind. S. 21 anzusprechen, wenn wir darunter in der That den unjuristischen Gefühlsbegriff zu verstehen haben. Die Umwandlung des unjuristischen Begriffs in den juristischen mag hier ausgeblieben sein, weil der Verkehr die sittliche Pflicht des libertus, dem Patron operae zu leisten, gewöhnlich durch Rechtshandlungen klagbar machte und infolgedessen die Juristen nicht häufig genug in die Lage kamen, von der unklagbaren sittlichen Pflicht zu sprechen, so daß die ausscheidende und assoziierende Thätigkeit der Seele nicht eingriff. Die naturalis obligatio konnte endlich in der begrifflich-juristischen Gestalt, welche sie im Sklavenverkehr erhalten hatte, auf rein juristischem Wege weiter verbreitet werden: als eine klaglose Art obligatio war ihre Anwesenheit überall da unschwer juristisch zu rechtfertigen, wo obligatorische Wirksamkeiten ohne actio vorkamen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die naturalis obligatio im fr. 61 pr. SC. Trebell. 36, 1 derart auf rein

juristischem Wege herbeigeholt, um für das Fortbestehen des pignus eine juristische Grundlage zu schaffen.

Auf solche Weisen erlangte die klaglose Naturalobligation im römischen Rechte Verbreitung. Ihre fernere juristische Vervollkommnung hätte in zwei Richtungen vorwärts schreiten müssen. Einmal war die Naturalobligation selbst in ihren Äußerungen systematischer zu gestalten derart, daß schließlich die einzelnen Anwendungsfälle und Wirksamkeiten sich als logische Folge einheitlicher Sätze und Begriffe darstellten; oder mit anderen Worten, es war die Arbeit auszuführen, welche den römischen Juristen sonst und gerade auch bei der regelmäßigen Obligation in großer Vollendung gelungen ist. Auf der anderen Seite war das systematische Verhältnis der Naturalobligation zur regelmäßigen Obligation deutlicher zu bestimmen. Die römischen Juristen kennen zwar die naturalis obligatio als eine Art obligatio neben der civilis, sie haben aber keine klare Vorstellung von dem gemeinsamen Oberbegriff ausgesprochen, der beide Arten obligatio umfaßt. Namentlich ist es nicht zulässig, wie man mit Recht hervorhebt, in den beiden Arten obligatio eine Einteilung des römischen Obligationsbegriffs überhaupt zu sehen. Die römischen Juristen hielten bis zuletzt doch immer an der Anschauung fest, daß wahre obligatio mit actio verbunden einhergehe: ihre Definitionen von obligatio und debitor enthalten die Erzwingbarkeit der geschuldeten Leistung; actio und obligatio sind ihnen Begriffe, welche gegen einander ausgewechselt werden können; klaglose Verhältnisse, wofür der Begriff naturalis obligatio eingeführt ist, werden vielfach als nullae obligationes und mit ähnlichen, das Dasein jeder Obligation leugnenden Wendungen bezeichnet; dem Gläubiger einer naturalis obligatio wird[44]) die Eigenschaft eines creditor abgesprochen[45]).

---

44) namentlich: Ulpianus fr. 10 verbor. signific. 50, 16. In diesem allgemeinen Sinne sprechen jedenfalls die Compilatoren dem aus einer nat. obl. Berechtigten die Eigenschaft eines creditor ab; das ergiebt der Titel, in den sie die Stelle aufnahmen. Ulpianus selbst mag an dem Orte, wo die Stelle ursprünglich stand, einen beschränkteren Sinn mit dem Worte creditor verbunden haben. Vgl. Scheurl in Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 6, 1864, S. 496; Hartmann, Obligation 1875, S. 131 Note 20.

45 Gewöhnlich wird auch

Ulpianus fr. 41 pecul. 15, 1. Nec servus quicquam debere potest

Was die letztere Aufgabe, die deutlichere Bestimmung des Verhältnisses der naturalis zur civilis obligatio anlangt, so ist höchstens der erste Anfang zur Lösung, der Zweifel, in den Quellen vorhanden: Julianus äußert sich einmal bedenklich, ob die naturalis obligatio ein wahres debitum sei, ohne es schließlich recht zu leugnen.

nam licet minus proprie debere dicantur naturales debitores, per abusionem intellegi possunt debitores et, qui ab his pecuniam recipiunt, debitum sibi recepisse. fr. 16 § 4 fideiuss. 46, 1.

Ein wenig weiter sind die römischen Juristen in der anderen Richtung gelangt, in dem logischen Zusammenschluß der Äußerungen der naturalis obligatio selbst. Der Kunstbegriff naturalis obligatio kommt in den Aussprüchen der römischen Juristen nicht nur innerhalb seiner einzelnen Anwendungsfälle vor, sondern häufig auch davon losgelöst als ein allgemeines juristisches Gebilde, so zum Beispiele in der Definition der novatio.

novatio est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio . . . fr. 1 pr. novat. 46, 2.

Die römischen Juristen haben also wenigstens den einheitlichen Be-

---

nec servo potest deberi, sed cum eo verbo abutimur, factum magis demonstramus quam ad ius civile referimus obligationem.

auf die nat. obl. bezogen und als ein Ausspruch, der ihre Rechtsnatur verneint, mit fr. 10 verb. signif. sowie mit fr. 16 § 4 fideiuss. 46, 1 zusammengestellt. Der Ausspruch läßt aber wohl noch eine andere, weniger bedeutsame Auslegung zu. Die römischen Juristen gebrauchen die Worte debitor, debere sehr oft, um die Thatbestände zu bezeichnen, an welche sich die zu erörternden Obligationsgebilde des Sklavenverkehrs anheften, gewissermaßen als Symbol für die Gesamtheit der verschiedenen Thatbestände, die bei solchen Obligationsgebilden möglich sind. Recht klar tritt diese rein thatsächliche Bedeutung des debere im

fr. 9 § 2 pecul. . . . si quid his debeatur qui sunt in eius potestate, quoniam hoc quoque domino deberi nemo ambigit.

hervor, wo, auf den ersten Blick widersprechend, zunächst der Hausunterworfene und dann der Herr als Gläubiger des deberi bezeichnet ist. Mit dem deberi domino ist das juristische Obligationsgebilde, mit dem deberi his qui . . . potestate die Gesamtheit der verschiedenen möglichen Thatbestände des juristischen Obligationsgebildes gemeint. Vielleicht will Ulpianus im fr. 41 nur auf diese thatsächliche Bedeutung des debere hinweisen.

griff klar erkannt, welcher den einzelnen Anwendungsfällen der juristischen obligatio naturalis zu Grunde liegt: die einzelnen Anwendungsfälle schließen sich ihnen als Anwendungen eines einheitlichen allgemeinen Begriffs naturalis obligatio zusammen. Mit diesem Grade logischen Zusammenschlusses hört aber auch hier die juristische Durchbildung der naturalis obligatio auf; das Dasein eines Begriffes naturalis obligatio, aus dem deren einzelne Anwendungen und Wirksamkeiten mit begrifflicher Notwendigkeit folgen, ist in den Quellen nicht zu verspüren[46]).

Die unvollkommene juristische Vereinigung der Äußerungen der naturalis obligatio steht in Einklang mit einer am Eingange dieses Abschnittes schon berührten Erscheinung, mit dem Durcheinander der beiden Begriffe klagloser Naturalobligationen, des juristischen Kunstbegriffs und des Gefühlsbegriffs, das wir in den Quellen vorfinden. Die römischen Juristen lassen es nicht selten unklar, ob sie diesen oder jenen Begriff meinen, worüber die Belegstellen im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung nachzusehen sind; sie lassen im fr. 95 § 1 solut. S. 26 beide Begriffe mit einander zusammenfließen; sie heften sich in Verhältnissen, in denen ihnen der Kunstbegriff schon geläufig geworden ist, gelegentlich an das naturale des Ausdrucks naturale debitum und füllen das naturale mit der Bedeutung des Sittlichen wieder an, so daß der Kunstbegriff sich in den Gefühlsbegriff zurückverwandelt, wie im fr. 64 cond. ind. S. 10 und im fr. 40 condit. S. 14. Alles dies erklärt sich, wenn wir annehmen dürfen, daß die römischen Juristen von dem Vorhandensein zweier Begriffe klagloser naturalis obligatio in ihrer Lehre kein Bewußtsein gehabt haben: denn alsdann konnten sie auf eine

---

46) Die unvollkommene juristische Durchbildung der nat. obl. ist heute wohl unbestritten. Vgl. Windscheid, Aktio. Abwehr, 1857, S. 22: Die naturalis obligatio bildet einen unorganischen Bestandteil des Rechtssystems, sie steht nicht innerhalb, sondern außerhalb desselben. Pernice, Labeo, Bd. 1, 1873, S. 150: ... wäre die ganze Theorie [der nat. obl.] nicht offenbar in jeder Beziehung unfertig ... Kuntze, Obligation, 1886, S. 240: So erlosch auch die extraordinäre Obligatio, ehe ihr Grundgedanke nach allen Richtungen hin vollkommen durchgebildet und in eine abgeklärte Theorie umgesetzt war. Scheurl in Jahrb. f. Dogmat., Bd. 7, 1865, gründete zuletzt seine ganze Lehre von der naturalis obligatio auf den Gedanken, daß sie das „Erzeugnis einer unvollendet gebliebenen Entwickelung des römischen Rechtes" sei.

klare Scheidung der beiden Begriffe nicht Acht geben. Hinwiederum daß der Doppelbegriff von den römischen Juristen nicht erkannt ist, erklärt sich, wenn wir annehmen dürfen, daß sie über die einzelnen Fälle klagloser Verbindlichkeiten, um sie alle auf einheitliche Sätze und Begriffe zurückzuführen, nicht mit Eifer Umschau gehalten haben: auch um in den klaglosen Verbindlichkeiten zwei verschiedene Begriffe naturalis obligatio, naturale debitum zu erkennen, war es nötig, die einzelnen klaglosen Verbindlichkeiten zusammenzustellen und die darin enthaltenen Begriffe mit einander zu vergleichen. —

Die vorstehenden Ausführungen erstrecken sich nicht nur auf die Umbildung des Gefühlsbegriffes naturalis obligatio in den Kunstbegriff an den verschiedenen Stellen des Rechtssystems, sondern weiter zurück auch auf die Entstehung des Gefühlsbegriffes und weiter vorwärts auch auf die Fortentwickelung des fertigen Kunstbegriffes, auf dessen Verbreitung im Rechtssysteme, auf die Vermehrung seiner Wirksamkeiten, auf seine systematische Durchbildung. Es ist in all dem zugleich der Versuch enthalten, bei einer Erscheinung des Rechtslebens die stillwirkenden, natürlichen Kräfte, welche nach der historischen Schule das Recht hervortreiben, auf exakte Weise zu erklären. Dabei zeigt sich, daß zu einer vollständigen Erklärung der Rechtsbildung solche stillwirkenden, natürlichen Kräfte allein nicht ausreichen. Die Abhandlung berührt eine Weiterverbreitung des fertigen Kunstbegriffs auf juristischem Wege, eine Vermehrung seiner Wirkungen auf juristischem Wege, seine juristische Vervollkommnung, Systematisierung. Hierin liegt der Anteil beschlossen, welchen bewußte angestrengte wissenschaftliche Berufsarbeit der römischen Juristen, die Fähigkeiten einzelner hervorragender Köpfe an der Entwickelung der naturalis obligatio hatten.